

Anlage 3 zum Beschluss der Stadtvertretung vom 27.10.2008 DS-Nr.:02290/2008

Bewerbung Marx, Peter Jakob

Schwerin, den 15.10.2008

Der von dem o.a. Bewerber gegen die Oberbürgermeisterwahl in Schwerin vom 29.09.2008 fristgerecht eingelegte Einspruch ist unbegründet.

Der Einspruch ist fristgerecht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Zeit eingelegt worden.

Der Einspruch ist unbegründet:

Die von dem Einspruchsführer vorgetragene Unregelmäßigkeiten treffen nicht zu.

Die Bewerbung des Kandidaten Marx war aus mehreren Gründen zurückzuweisen.

Jeder dieser Gründe wäre bereits für sich genommen für eine Zurückweisung ausreichend. Erst recht gilt dies in der Gesamtheit der Gründe.

Als Zurückweisungsgründe kommen in Frage:

Fehlendes amtsärztliches Gesundheitszeugnis (1), Zweifel an der Verfassungstreue (2), Unwürdiges Erscheinen des Bewerbers (3).

Zu den Gründen im einzelnen:

(1) Fehlendes amtsärztliches Gesundheitszeugnis

Von dem Bewerber ist bis zum Ende der Einreichungsfrist ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis nicht beigebracht worden. Damit liegt ein Zurückweisungsgrund nach Nr. 7 des Erlasses des Innenministeriums vom 5.12.2000 - II 210-115.4.2-1.3 vor.

Die Notwendigkeit der amtsärztlichen Untersuchung ergibt sich aus den Vorgaben des Innenministers in seinem Erlass vom 5.12.2000 - II 210-115.4.2-1.3, dortiger Punkt 7: Hiernach hat der Bewerber mit dem Wahlvorschlag die notwendigen Unterlagen einzureichen, u.a. das amtsärztliche Gesundheitszeugnis.

Die Entscheidung der Behörde (hier des Wahlausschusses), sich in Ausführung dieses Erlasses die gesundheitliche Eignung mittels eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses attestieren zu lassen, ist demnach nicht zu beanstanden (a). Im besonderen handelt es sich auch nicht um eine willkürliche, sondern im Gegenteil um eine nachvollziehbare Festlegung (b).

(a) Der Erlass ist für die Behörde grundsätzlich bindend. Ein Erlass ist eine verbindliche (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 1 2. Alt KWG i.V.m. dem vg. Erlass) Anordnung der Exekutive an andere staatliche Stellen. Die Landeshauptstadt Schwerin hat keine Handhabe, durch eigenmächtiges Verwaltungshandeln von der vg. verbindlichen Maßgabe abzuweichen.

(b) Die Bindung der Wahlzulassung an das rechtzeitige Vorlegen eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses ist auch im übrigen nicht willkürlich. Das amtsärztliche Gesundheitszeugnis ist hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung eines Beamtenbewerbers ein ohne weitere Einschränkung vollinhaltlich verwertbares Dokument. Die ausnahmslose Orientierung an einem derartigen Dokument versetzt die Einstellungsbehörde (hier den Wahlausschuss) in die Lage, eine nach weitgehend objektiven Kriterien vertretbare Einschätzung über den Gesundheitszustand eines Bewerbers zu erhalten und ist darüber hinaus auch im Verhältnis der Bewerber untereinander ein weitgehend objektivierte Auswahlinstrument. Es sind keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, warum man von diesem sich seit vielen Jahrzehnten bewährtem Auswahlinstrument Abstand nehmen oder eine Ausnahme zulassen sollte. Ein Ausnahmekriterium kann hierbei nicht die subjektive

Einschätzung des Bewerbers hinsichtlich seines Gesundheitszustandes sein, weil ein Bewerber allein aus Gründen der Aufrechterhaltung seiner Bewerbung eine solche Einschätzung immer abgeben muss (vgl. im gleichen Sinne auch OVG Greifswald in seiner Entscheidung vom 23.04.1998 - 2 M 168/97-, zitiert nach juris). Darüber hinaus würden bei einem alleinigen Abstellen auf die Behauptung des Bewerbers ohne gleichzeitigen amtsärztlichen Nachweis eine im Verhältnis zu den übrigen Bewerbern belastbare Konkurrentenentscheidung gar nicht, oder allenfalls unter erheblich erschwerten Bedingungen möglich sein.

Aus diesen Gründen gehen die Einlassungen des Bewerbers zur Begründung seiner Weigerung allesamt ins Leere. Im besonderen steht auch nirgendwo etwas gesetzlich darüber geschrieben, dass sich ein Bewerber für das Amt eines Oberbürgermeisters keiner - oder nur einer eingeschränkten Überprüfung seines Gesundheitszustandes unterziehen muss. Im Gegenteil ist in § 127 LBG M-V, welcher über § 56 KWG M-V im vorliegenden Fall zur Anwendung gelangt, ausdrücklich geregelt, dass für Beamte auf Zeit die Bestimmung des § 8 insoweit gilt, als dass die Bewerber in gesundheitlicher Hinsicht geeignet sein müssen. Es wird also ausdrücklich auf das Erfordernis der gesundheitlichen Eignung abgestellt.

Der Bewerber hat aus den vg. Gründen seiner Mitwirkungspflicht hinsichtlich der Erstellung eines amtsärztlichen Zeugnisses uneingeschränkt nachzukommen (vgl. o.a. Erlass des Innenministers Punkt 7 lit.e)), will er nicht von der Wahl ausgeschlossen werden.

In gleichen Sinne hat auch das OVG Greifswald in der vg. Entscheidung entschieden.

Hiernach ist die Überprüfung der gesundheitlichen Eignung des angehenden Beamten ein wesentlicher Bestandteil des Ernennungsverfahrens (vgl. OVG a.a.O. Leitsatz 1). Die Überprüfung erstreckt sich aber nicht auf Gesundheitsfragen aller Art, es gehe vielmehr nur um solche Beeinträchtigungen, die für die anstehende Personalentscheidung Bedeutung haben. Dem daraus resultierenden verfassungsrechtlich in Art. 33 Abs. 2 GG verankerten Recht der Ernennungsbehörde, die gesundheitliche Eignung des Bewerbers zu überprüfen, stehe eine Mitwirkungspflicht (bzw. Mitwirkungsobliegenheit) des Bewerbers gegenüber. In der Entscheidung heißt es weiter:

" In der Regel werden aber von ihm (scil.: dem Bewerber) unmittelbar weder fachmedizinische Angaben über eventuell vorhandene Krankheiten oder gesundheitliche Beeinträchtigungen noch eine für die Bedürfnisse der Eignungsfeststellung ausreichende eigene Einschätzung, inwieweit gegebenenfalls vorhandene Krankheiten die Ausübung des angestrebten Amtes in Frage stellen, zu erwarten seien. Es ist vielmehr Sache der Ernennungsbehörde, die Eignung des Bewerbers zu beurteilen. Es wäre auch aus der Sicht des Bewerbers nicht frei von Widersprüchen, trüge er mit der Bewerbung zugleich vor, dass gegen seine Eignung Bedenken bestünden. Denn die Bewerbung kann auch als Ausdruck der eigenen Überzeugung, für das Amt (gesundheitlich) geeignet zu sein, bewertet werden. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der Offenbarungsanspruch der Ernennungsbehörde auch durch den Persönlichkeitsschutz des Bewerbers (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG) begrenzt ist, der unter anderem beinhaltet, dass niemandem etwas für ihn Unzumutbares abzuverlangen ist.

Dies bedeutet, dass das Risiko für die Prognose, ob der Bewerber den gesetzlichen Anforderungen des angestrebten Amtes (auf Dauer) genügen wird, in erster Linie bei der Ernennungsbehörde liegt. Sie hat es aber in der Hand, den damit verbundenen Nachteilen entgegenzuwirken, in dem sie entsprechende Informationen einholt, etwa durch gezielte Fragen oder ärztliche Untersuchungen. Die Ernennungsbehörde kann aber jedenfalls vom Bewerber eine laienhafte Bezeichnung einer bei ihm festgestellten Erkrankung oder zumindest - etwa bei nicht eindeutig diagnostizierten gesundheitlichen Problemen - eine Beschreibung der aufgetretenen Symptome nach Art und Schwere und Angaben über die eventuelle Behandlung verlangen.

Dem Bewerber obliegt es, daran mitzuwirken, etwa indem er (auch formularmäßig) gestellte Fragen beantwortet, sich einer amtsärztlichen Untersuchung unterzieht und (aktuelle oder frühere) behandelnde Ärzte von der Schweigepflicht entbindet. Der Amtsarzt kann seinerseits weitere Erhebungen etwa bei den behandelnden Ärzten anstellen oder Krankenunterlagen einsehen."

Anhaltspunkte dafür, dass entgegen den vgl. Maßstäben von dem Bewerber für ihn unzumutbares abverlangt wird, sind nicht erkennbar.

Das gilt im besonderen auch für die vom Einspruchsführer im Zusammenhang mit der zur Prüfung der gesundheitlichen Eignung monierten Blutentnahme sowie hinsichtlich der vom Einspruchsführer monierten Unverhältnismäßigkeit des Eingriffs.

Eine sog. verdachtsunabhängige Blutuntersuchung im Zusammenhang mit der beamtenrechtlichen Tauglichkeitsprüfung verstößt weder gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (vgl. zuletzt mit sehr ausführlicher Begründung VG Düsseldorf Urteil vom 19.09.2006 - 2 K 3129/06 – unter Hinweis auf BVerwG, Urteile vom 2. März 2006 - 2 C 3/05 - und vom 15. Januar 1999 - 2 C 11/98 -, BVerfG, Beschluss vom 10. Januar 1991 - 2 BvR 550/90 -, jeweils zitiert nach juris) noch gegen höherrangiges Recht, insbesondere Verfassungsrecht (VG Düsseldorf a.a.O. unter Hinweis auf vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Februar 1972 - I D 38.71 -, BVerwGE 43, 305, 307, VG Frankfurt, Beschluss vom 28. März 1988 - II/V G 506/88 -, BVerfG, Entscheidungen vom 25. Mai 1956 - 1 BvR 190/55 -, BVerfGE 5, 13, und vom 10. Juni 1963 - 1 BvR 790/58 -, BVerfGE 16, 194 (zu § 81a StPO); jeweils zitiert nach juris).

Hinsichtlich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung wird von der Rspr. im wesentlichen darauf abgestellt, dass dem Dienstherrn bei der Beurteilung der Eignung und Erforderlichkeit ein gerichtlich nur begrenzt nachprüfbarer Einschätzungsspielraum zusteht, dessen inhaltliche Reichweite insbesondere von Schwere und Intensität des jeweiligen Eingriffs abhängt (vgl. VG Düsseldorf a.a.O.).

Die Erforderlichkeit des Eingriffs ergibt sich bereits daraus, dass allein aufgrund von sonstigen Untersuchungsmethoden und Tests wie etwa der Anamnese, der körperlichen Untersuchung und der Urinprobe die Anzeichen für die zur Prüfung der beamtenrechtlichen Tauglichkeit fraglichen Erkrankungen und etwaigen gesundheitlichen Fehlentwicklungen eines Bewerbers nicht rechtzeitig und nicht mit der gleichen Intensität und Aussagekraft festgestellt werden können, wie dies im Falle einer Blutentnahme möglich ist (vgl. VG Düsseldorf a.a.O.). Diese Erkenntnis entspricht langjähriger medizinischer Erfahrung und Praxis im Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Schwerin. Dem Einspruchsführer wurde auch dezidiert das medizinische Prozedere, welches auch die monierte Blutuntersuchung enthält, einschließlich der Möglichkeit, insoweit auch einen nicht älter als dreimonatigen hausärztlichen Befund beizubringen, unterbreitet

Hinsichtlich der Übereinstimmung mit höherrangigem Recht ist darauf zu verweisen, dass Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG bereits deshalb nicht verletzt ist, weil der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit im Einklang mit Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage beruht (vgl. VG Düsseldorf a.a.O.).

Es handelt sich um die beamtenrechtliche Treuepflicht, die als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums in Art. 33 Abs. 5 GG sowie einfachgesetzlich in den Beamtengesetzen der Länder ihren Niederschlag gefunden hat.

Hiernach hat sich ein Beamter mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen (vgl. § 58 LBG MV) und ist verpflichtet, die von seinen Vorgesetzten erlassenen Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen, sofern es sich nicht um Fälle handelt, in denen er nach besonderer gesetzlicher Vorschrift an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen ist, etwa als Untersuchungsführer im Disziplinarverfahren.

Hierbei handelt es sich um gesetzliche Regelungen, die unter anderem auch das Recht auf körperliche Unversehrtheit einschränken (vgl. VG Düsseldorf a.a.O. unter Hinweis auf Schütz, in: Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Loseblattsammlung, Stand: 06/06, Vorbemerkungen zu §§ 55-84, Rn. 6 und 13.

Der Beamte steht in einem besonderen Gewaltverhältnis, das er freiwillig eingegangen ist und das auf die Leistung von Diensten unter vollem Einsatz seiner Person gerichtet ist. Er ist dadurch zwar nicht aus der allgemeinen Rechtsordnung ausgeklammert und kann insbesondere Träger von Grundrechten sein, unterfällt aber einem Sonderstatus, durch den für den Beamten besondere Pflichten begründet werden. Das Beamtenverhältnis stellt den Beamten in die unmittelbare Staatsorganisation und hat daher Auswirkungen auf sein Recht zur Ausübung der Grundrechte. Dazu gehört insbesondere seine Verpflichtung, sich Maßnahmen zu unterziehen, die der Überprüfung seiner Dienstfähigkeit dienen. Der Dienstherr muss die Möglichkeit haben festzustellen, ob der für einen verantwortungsvollen Dienst vorgesehene Beamte auch wirklich dienstfähig ist (VG Düsseldorf a.a.O. unter Hinweis auf vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Februar 1972 - I D 38.71 -, BVerwGE 43, 305, 307; Schütz, a.a.O., Vorbemerkungen zu §§ 55-84, Rn. 5 und 6, sowie § 58 Rn. 4).

Das schließt die Befugnis ein, vom Kläger eine Blutuntersuchung zu verlangen, wenn dies aus dienstlichen Gründen geboten ist (VG Düsseldorf a.a.O.).

Des Weiteren ist die Einschätzung des Dienstherrn, die Blutentnahme sei mangels geeigneter anderer, weniger belastenden Untersuchungsmethoden auch erforderlich, auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (VG Düsseldorf a.a.O.).

Nach alledem verblieb dem Wahlausschuss wegen des Fehlens der geforderten Unterlagen zum Stichtag keine andere Möglichkeit, als den Wahlvorschlag zurückzuweisen.

(2) Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers Marx, Peter Jakob gemäß § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KWG M-V i.V.m. §§ 8 Abs. 1 Nr. 2, 127 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 128 Abs. 1 LBG M-V

Es war weiterhin zu prüfen, ob an der Verfassungskonformität des Bewerbers Zweifel bestehen.

Wenn solche Zweifel bestehen, dann sind die beamtenrechtlichen und damit auch wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Wahlzulassung des Bewerbers nach den § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KWG M-V i.V.m. §§ 8 Abs. 1 Nr. 2, 127 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 128 Abs. 1 LBG M-V nicht erfüllt. Bestehen solche Zweifel nicht, dann liegen insoweit die beamtenrechtlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen vor.

Die Frage der Verfassungstreue von Beamtenbewerbern war – ausgehend von der seinerzeitigen Bekämpfung der sog. RAF in den 70er Jahren – bereits Gegenstand zahlreicher politischer und gerichtlicher Befassungen und Wandlungen. Besondere Aufmerksamkeit haben in diesem Zusammenhang diejenigen Beamtenbewerber erfahren, welche zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung Mitglied einer sog. radikalen Gruppierung/ Partei gewesen sind oder zuvor gewesen waren.

Speziell hierzu kann zunächst verwiesen werden auf die Entscheidung des VG Berlin, Urteil vom 30.11.2004 – 26 A 265.03, zitiert nach juris. Diese Entscheidung spiegelt zutreffend und zusammenfassend die gegenwärtige Rechtsprechung wieder.

Dort heißt es u.a.

Ein Einstellungsermessen, dessen fehlerhafte Ausübung (vgl. § 114 VwGO) die Neubescheidungspflicht allein auslösen könnte, ist nämlich erst dann eröffnet, wenn der Bewerber überhaupt für eine Einstellung in Betracht kommt, also die zwingend

erforderlichen Voraussetzungen für den von ihm erstrebten Eintritt in das Beamtenverhältnis auf Probe erfüllt. Hierzu gehört als bundesverfassungsrechtlich vorgegebenes Eignungsmerkmal (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes - GG -) die Gewähr der Verfassungstreue, die zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG zu rechnen ist und der deshalb selbst Verfassungsrang zukommt (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22.5.1975 - 2 BvL 13/73 -, BVerfGE 39, 334, 346 f.). Sie wird in der hier unmittelbar maßgeblichen Vorschrift des § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes Berlin - LBG - dahin konkretisiert, dass in das Beamtenverhältnis nur berufen werden darf, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung von Berlin eintritt. Dieses Erfordernis gilt für jedes Beamtenverhältnis, mithin auch für das Beamtenverhältnis auf Probe und ist einer Differenzierung je nach der Art der dienstlichen Obliegenheiten des Beamten nicht zugänglich (BVerfGE 39, 334, 355 und LS 6). In rechtlich nicht zu beanstandender Weise ist der Beklagte davon ausgegangen, dass der Kläger diese Eignungsvoraussetzung nicht erfüllt.

Mit der in den genannten Vorschriften angesprochenen Verfassungstreuepflicht ist die Pflicht des Beamten gemeint, sich mit der Idee der freiheitlichen demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung dieses Staates zu identifizieren, der er - als Beamter - dienen soll. Sie erhält ihr besonderes Gepräge dadurch, dass das Grundgesetz nicht wertneutral ist, sondern sich für zentrale Grundwerte entscheidet, die es in seinen Schutz nimmt und die im Sinne einer streitbaren Demokratie zu sichern und zu gewährleisten es dem Staat und damit auch den Trägern öffentlicher Ämter aufgibt. Daraus folgt, dass Beamter nur werden kann, wer sich - trotz einer durchaus erwünschten kritischen Einstellung - zu dem Staat und der geltende Verfassungsordnung bekennt und bereit ist, aktiv für sie einzutreten. Die politische Treuepflicht fordert mehr als nur eine formal korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung; sie fordert vom Beamten insbesondere, dass er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren (vgl. BVerfGE 39, 334, 347 ff. und Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.11.1980 - 2 C 38.79 -, BVerwGE 61, 176, 177 f.).

Gewähr dafür, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird, bietet ein Bewerber, bei dem keine Umstände vorliegen, die nach der Überzeugung der Ernennungsbehörde die künftige Erfüllung der Pflicht zur Verfassungstreue zweifelhaft erscheinen lassen. Zweifel an der Verfassungstreue in diesem Sinne liegen bereits dann vor, wenn der für die Einstellung Verantwortliche im Augenblick seiner Entscheidung nach den ihm zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln nicht überzeugt ist, dass der Bewerber seiner Persönlichkeit nach die Gewähr bietet, nach Begründung eines Beamtenverhältnisses jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten; der Nachweis einer „verfassungsfeindlichen“ Betätigung, die bei einem Beamten eine Treuepflichtverletzung darstellen würde, ist zur Verneinung der Gewähr der Verfassungstreue nicht erforderlich (BVerfGE 39, 334, 353 und BVerwGE 61, 176, 180 f. mit weiteren Nachweisen). Die Prüfung der Gewähr erfordert damit ein Urteil der Einstellungsbehörde über die Persönlichkeit des Beamtenbewerbers, das zugleich eine einzelfallbezogene Prognose enthält. Bei der aufgrund der festgestellten Beurteilungsgrundlage zu treffenden persönlichkeitsbezogenen Eignungsprognose steht der einstellenden Behörde ein Beurteilungsspielraum zu, der gerichtlich nur begrenzt nachprüfbar ist. Die verwaltungsgerichtliche Kontrolle beschränkt sich darauf, ob die Verwaltung den anzuwendenden Begriff oder den gesetzlichen Rahmen, in dem sie sich frei bewegen kann, verkannt hat, oder ob sie von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Wertmaßstäbe nicht beachtet, sachfremde Erwägungen angestellt oder gegen Verfahrensvorschriften verstoßen hat. Dem Gericht ist es damit versagt, die Eignung des Bewerbers aufgrund eines eigenen prognostischen Werturteils abweichend

von der Ernennungsbehörde selbst feststellen (BVerfGE 39, 334, 354 und BVerwGE 61, 176, 185 f. mit weiteren Nachweisen).

Grundlage für die Beurteilung der Gewähr der Verfassungstreue müssen tatsächliche Umstände sein, die - einzeln oder in ihrer Gesamtheit (sog. Summeneffekt) - von hinreichendem Gewicht und bei objektiver Betrachtungsweise geeignet sind, ernste Besorgnisse an der künftigen Erfüllung der Verfassungstreuepflicht auszulösen, wobei der Dienstherr insoweit die materielle Beweislast trägt. Erst wenn diese Schwelle überschritten ist, setzt dessen Beurteilungsermessen ein (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 6.2.1975 - II C 68.73 -, BVerwGE 47, 330, 338 und BVerwGE 61, 176, 181 f.). Hat der Dienstherr im Einzelfall Umstände dargelegt, die berechtigte Zweifel an der Verfassungstreue des Beamtenbewerbers begründen, so obliegt es diesem, bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens Umstände darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, die die festgestellten Beurteilungselemente und die darauf gestützte Eignungsprognose in einem anderen Licht erscheinen lassen. Gelingt es ihm nicht, die begründeten Zweifel des Dienstherrn zu zerstreuen, muss der Bewerber, der insoweit die materielle Beweislast trägt, im Rechtsstreit unterliegen (vgl. BVerwGE 61, 176, 183 f. und BVerwGE 47, 330, 339). Bei der gerichtlichen Überprüfung der Eignungsbeurteilung des Dienstherrn ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung, vorliegend des Widerspruchsbescheides vom 2. Juli 2003, maßgeblich. Nach diesem Zeitpunkt liegende Umstände können nicht mehr Prüfungsmaßstab für die Ausfüllung des Beurteilungsspielraums sein (vgl. BVerwGE 61, 176, 191 f.).

Nach diesen Maßstäben ist die angefochtene Entscheidung nicht zu beanstanden. Der Beklagte als Einstellungsbehörde hat bei seiner Entscheidung hinsichtlich der die negative Eignungsprognose tragenden Beurteilungselemente einen zutreffenden Sachverhalt zugrundegelegt (1). Frei von Rechtsfehlern ist er im Rahmen seiner auf den Kläger bezogenen Eignungsprognose weiter davon ausgegangen, dass die NPD ebenso wie ihre Jugendorganisation verfassungsfeindliche Ziele verfolgt (2.). Die hieran anknüpfende Bewertung des Beklagten, der Kläger habe auch im Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung (noch) keine Gewähr für die künftige Erfüllung der Pflicht zur Verfassungstreue geboten, hält sich im Rahmen des dem Beklagten zustehenden weiten Beurteilungsspielraums und verstößt insbesondere weder gegen die oben aufgeführten allgemeingültigen Bewertungsmaßstäbe noch gegen Verfahrensvorschriften; dem Kläger ist es im maßgeblichen Beurteilungszeitraum nicht gelungen, die verbleibenden Zweifel zu zerstreuen (3.).

Der Beklagte hat seine Zweifel an der Verfassungstreue des Klägers in tatsächlicher Hinsicht maßgeblich darauf gestützt, dass dieser im Zeitraum von Januar 1995 bis Ende Juli 2000 der NPD, sowie von Januar 1995 bis Mitte August 1999 zudem den JN als Mitglied angehörte - insoweit liegen vom Kläger eingereichte Bescheinigungen der betreffenden Vereinigungen vor - und in einem nicht näher bezeichneten Zeitraum als stellvertretender Landesvorsitzender des Landesverbandes B. der JN fungierte. Da der Kläger, der zwischenzeitlich pauschal bestritten hatte, das vorgenannte Parteiamt innegehabt zu haben, in der mündlichen Verhandlung klargestellt hat, dass er diese Funktion - wohl im Jahr 1997 für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr - ausgeübt hat, sieht das Gericht keinen Anlass, an der Richtigkeit dieser vom Beklagten zugrunde gelegten tatsächlichen Umstände zu zweifeln.

Ohne Rechtsfehler hat der Beklagte im Rahmen der von ihm vorgenommenen Eignungsprognose vorausgesetzt, dass die NPD - einschließlich ihrer Jugendorganisation Junge Nationaldemokraten, die gemäß § 19 Satz 2 der Satzung der Mutterpartei „integraler Bestandteil der NPD“ ist, - politische Ziele verfolgt, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht zu vereinbaren sind.

Da die Zugehörigkeit des Beamtenbewerbers zu einer Partei, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, ein Teil des Verhaltens ist, das für die Beurteilung der Persönlichkeit des Beamtenbewerbers erheblich sein kann, kommt insoweit auch der programmatischen Ausrichtung der betreffenden Partei Bedeutung zu (vgl. BVerfGE, 39, 334, 359 = LS 8 und Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.11.1980 - 2 C 24.78 -, BVerwGE 61, 200, 202 f.). Die Feststellung, eine Partei verfolge verfassungsfeindliche Ziele stellt dabei eine für das Persönlichkeitsurteil indizielle Vorfrage dar, die der uneingeschränkten rechtlichen Kontrolle durch das Gericht unterliegt (vgl. Fürst, Gesamtkommentar Öffentliches Dienstrecht - GKÖD -, Band I, BBG § 7 Rz. 15 c). An der entsprechenden Feststellung ist das Gericht vorliegend nicht etwa durch den Umstand gehindert, dass es sich bei der NPD um eine zugelassene Partei handelt und ihre Verfassungswidrigkeit (bislang) nicht gemäß Art. 21 Abs. 2 GG durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts festgestellt ist. Denn: „Es wäre geradezu willkürlich, dieses Element der Beurteilung einer Persönlichkeit auszuschneiden, also den Dienstherrn zu zwingen, die Verfassungstreue eines Beamten zu bejahen, weil eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungswidrigkeit einer Partei aussteht...“ (BVerfGE 39, 334, 359 f.). Das vor dem Bundesverfassungsgericht geführte NPD-Verbotsverfahren ist für die hier in Rede stehende Frage der Verfolgung verfassungsfeindlicher Ziele durch die NPD nicht ergiebig, da das entsprechende Verfahren eingestellt und mithin eine Entscheidung in der Sache nicht ergangen ist (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 18. März 2003 - 2 BvB 1/01, 2 BvB 2/01, 2 BvB 3/01 -, BVerfGE 107, 339 ff.). Im Unterschied zu der an andere Voraussetzungen geknüpften Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei gemäß Art. 21 Abs. 2 GG kommt es für die beamtenrechtliche Eignungsprognose im Übrigen nicht darauf an, ob die betreffende Partei in aktiv kämpferischer und aggressiver Haltung planvoll die Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung anstrebt (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 28.11.1980 - 2 C 27.78 -, BVerwGE 61, 194, 195 f. und vom 18.5.2001 - 2 WD 42.00, 2 WD 43.00 -, BVerwGE 114, 258, 266 mit weiteren Nachweisen).

Die Annahme, dass eine Partei mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt, erfordert vielmehr die Feststellung, dass und welche der grundlegenden Prinzipien der Verfassungsordnung konkret beeinträchtigt, beseitigt oder gegebenenfalls durch ihnen widersprechende ersetzt werden sollen. Mit der Verfassungsordnung unvereinbare Ziele in diesem Sinne sind beispielsweise die Anwendung des Mittels der Gewalt zum Umsturz der verfassungsmäßigen Ordnung oder die Diktatur des Proletariats, ebenso etwa eine Wiederherstellung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes oder sonstige Formen einer Diktatur, gleichgültig ob sie links- oder rechtsextrem geprägt sind. „Dagegen sind Ideen, Ideologien, Weltanschauungen, Überzeugungen und politische Denkweisen noch keine politischen Ziele, unterliegen daher nicht der Bewertung als mit der Verfassungsordnung vereinbar oder unvereinbar. Erst die daraus möglicherweise hergeleiteten, konkreten politischen Ziele können Gegenstand einer solchen Bewertung sein.“ (BVerwG 61, 194, 197). In seinem - die Sozialistische Reichspartei (SRP) betreffenden - Urteil hat das Bundesverfassungsgericht die freiheitliche demokratische Grundordnung als eine Ordnung bezeichnet, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt, zu deren grundlegenden Prinzipien mindestens folgende Garantien zu rechnen sind: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition (Urteil vom 23.10.1952 - 1 BvB 1/51 -, BVerfGE 2, 1, 12 f. und 2. LS).

Eine verfassungsfeindliche Abkehr von der freiheitlichen demokratischen Grundordnung setzt weiter voraus, dass die Partei von einer entsprechenden Grundtendenz beherrscht wird. Das ist bei vereinzelt Äußerungen von Parteimitgliedern, die im Sinne von Entgleisungen und Überspitzungen deren Mentalität oder Ausdrucksweise geschuldet sind, bei sonst loyaler Haltung der politischen Partei noch nicht der Fall (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17.8.1956 - 1 BvB 2/51 -, BVerfGE, 5, 85, 143 sowie BVerfGE 114, 258, 265 f.; vgl. VG Berlin, Urteil vom 31.8.1998 - 26 A 623.97 -, NJW 1999, 806, 809). Die Überzeugung von einer verfassungsfeindlichen Grundhaltung gegenüber der bestehenden Verfassungsordnung kann vielmehr erst aus einer Gesamtbetrachtung der vielfältigen Einzelakte der Partei und ihrer Funktionäre gewonnen werden, die erst in dieser Zusammenschau ein eindeutiges Bild ergeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die verfassungsfeindliche Zielrichtung auch verdeckt verfolgt werden kann, ohne ausdrücklich Eingang in das offizielle, bewusst „vorsichtig“ gehaltene Parteiprogramm oder die Satzung der Partei zu finden (BVerfGE 2, 1, 20 f.). Als Indizien, die das Gesamtbild einer verfassungsfeindlichen Zielsetzung ergeben können, sind neben dem Verhalten ihrer Vertreter, Mitglieder und Anhänger sowie dem verwendeten Schulungs- und Propagandamaterial insbesondere die mündlichen und schriftlichen Äußerungen ihrer Funktionäre sowie Aufsätze in parteiamtlichen oder ihr nahestehenden Druckerzeugnissen und ihren Internetseiten anzusehen (vgl. BVerfGE 114, 258, 265 f. sowie Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 20.5.1983 - 2 WD 11.82 -, BVerfGE 83, 136, 141 und vom 12. März 1986 - 1 D 103/84 -, BVerfGE 83, 158, 163); dabei muss den entsprechenden tatsächlichen Umständen eine gewisse Aktualität zukommen.

Im Hinblick auf die NPD hat das Bundesverwaltungsgericht als Tatsachengericht mit Urteilen vom 20. Mai 1983 (BVerwGE 83, 136, 140 ff.) und 12. März 1986 (BVerwGE 83, 158, 162 ff.) unter Aufarbeitung eines umfangreichen Erkenntnismaterials im Einzelnen dargelegt, dass und inwiefern diese Ziele verfolgt, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht zu vereinbaren sind (vgl. - als Revisionsgericht - BVerwGE 61, 194, 197 ff. und BVerfGE 61, 200, 204). Zusammenfassend hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 83, 136, 141 f.) ausgeführt:

„Die von der NPD in betontem Gegensatz zu der in der Bundesrepublik Deutschland verwirklichten Staats- und Gesellschaftsordnung angestrebte Nationaldemokratie stellt sich wie folgt dar:

Die Nationaldemokratie sieht die Volksgemeinschaft als Zweck und Grundlage des von ihr erstrebten starken Staates an. Wie diese Volksgemeinschaft beschaffen sein soll, wird nicht deutlich gesagt, doch orientiert sich die Vorstellung der NPD eindeutig an der im Nationalsozialismus "schon einmal verwirklichten Idee", schließt also die Nichtdeutschen ebenso aus wie den politisch Andersdenkenden. Der einzelne wird nicht, wie nach dem als "liberalistisch" abgelehnten Menschenbild des Grundgesetzes, als eigenständiger Wert anerkannt, den um seiner selbst willen zu achten und zu schützen staatliche Aufgabe wäre, er besitzt vielmehr Daseinsberechtigung nur als Glied der Gemeinschaft. Auch wenn die NPD extreme Formulierungen des Nationalsozialismus, wie "Du bist nichts, Dein Volk ist alles" vermeidet, wird dieser mit dem Grundgesetz so nicht mehr zu vereinbarende absolute Vorrang der "Volksgemeinschaft" vor dem nach seinem Nutzen für die Gemeinschaft bewerteten "Einzelnen" in den wiedergegebenen Äußerungen mehr als deutlich ("wofür er als Einzelwesen leben darf"). Hinzu kommt die unverhohlene Ablehnung des Gleichheitsprinzips, dem das auf dem "allein lebensrichtigen Menschenbild" beruhende Prinzip der Ungleichheit aller Menschen gegenübergestellt wird, zu dem sich die NPD auch in ihrem Programm "bekennt" (B 5). Ständig wiederkehrende Äußerungen zur Gefahr der "Rassenvermischung", des "Einheitsbreis", belegen ebenso wie die unverkennbare Wiederbelebung des Antisemitismus, daß die NPD dabei der nationalsozialistischen Idee von der Überlegenheit der "deutschen Rasse" huldigt, in dieser allein die Grundlage des nationaldemokratischen Staates sieht. Damit werden wesentliche Grundrechte und

folglich ein unverzichtbares Element der freiheitlichen demokratischen Grundordnung abgelehnt.

Die NPD bekämpft die übrigen Parteien in einer Weise, die deutlich darauf abzielt, sie aus dem politischen Leben auszuschalten. Sie macht sich dabei Methoden und Begriffswahl der NSDAP zu eigen. Hinzu kommt der Anspruch, allein die richtige Weltanschauung zu vertreten und die einzige Partei zu sein, die sich der bewußt auf Zerstörung des Volkes gerichteten Politik der "System"-, "Lizenz"- oder "Kartellparteien" entgegenstelle. Sie spricht damit im Grunde "allen anderen Parteien unabweisbar und unversöhnlich die Existenzberechtigung im Sinne einer gleichberechtigten und für die Dauer bestimmten Partnerschaft" (BVerfGE 5, 85, 225) ab. Damit bekämpft sie unmittelbar das Mehrparteienprinzip als eines der Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Ordnung.

Darüber hinaus bringen die wiedergegebenen Äußerungen auch eindeutig eine Ablehnung dieses verächtlich im Jargon der Nationalsozialisten als "System" bezeichneten Staates zum Ausdruck, der als meilenweit von den eigenen Vorstellungen entfernt gekennzeichnet wird. Dabei ist unverkennbar, daß die erstrebte Nationaldemokratie in ihren wesentlichen Zügen dem entsprechen soll, was im "Dritten Reich" "als Traum verwirklicht" war. Dies kommt in der ausschließlich positiven Bewertung, die das "Dritte Reich" und seine Führer durch die NPD erfahren, ebenso zum Ausdruck wie in der Verächtlichmachung der Wiederherstellung demokratischer Zustände in Deutschland seit 1945 als "Umerziehung", der völlig andere Ziele unterstellt werden. Sie wird für alle Mißstände der Folgezeit verantwortlich gemacht. Jede Verantwortung der Nationalsozialisten für die Verhältnisse im Nachkriegsdeutschland wird geleugnet, die Schuld den als "Verräter" und - wieder im Stil der NS-Propaganda - als "Erfüllungspolitiker" diffamierten Regierungen des Bundes und der Länder zugeschoben. Deutlich wird auch an den Reichsgedanken der NSDAP angeknüpft, wie er "für eine Sekunde in der Weltgeschichte" (Kuhnt) Wirklichkeit wurde, über die Wiedervereinigung hinaus also die Wiederherstellung des von Hitler mit Vertragsbrüchen und mit Gewalt geschaffenen Großdeutschen Reiches erstrebt, das als Folge des von Hitler begonnenen Krieges 1945 zusammenbrach. Die großsprecherische und realitätsferne Ankündigung, "wenn wir siegen, werden die Ergebnisse des zweiten Weltkrieges revidiert", läßt dies zweifelsfrei erkennen."

Mangels hinreichender Aktualität des diesen Entscheidungen zugrundeliegenden Tatsachenmaterials hat die Kammer anhand der vorstehend dargelegten Maßstäbe geprüft, ob die NPD zwischenzeitlich erkennbar von ihren vorzitierten, eine mangelnde Distanz zum Nationalsozialismus offenbarenden politischen Zielsetzungen abgerückt ist oder hieran auch in dem hier relevanten Zeitraum der Parteimitgliedschaft des Klägers von Januar 1995 bis Juli 2000 festgehalten hat. Dabei hat sie im erklärten Einvernehmen mit den Beteiligten aus dem Erkenntnismaterial geschöpft, das in dem - über das Internet allgemein zugänglichen - Antrag der Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, vom 29. Januar 2001 im Parteienverbotsverfahren gegen die NPD vor dem Bundesverfassungsgericht zusammengestellt ist. Allerdings wurden Äußerungen der - ehemaligen - Parteifunktionäre Udo Holtmann, Wolfgang Frenz und Tino Brand, von denen im Zusammenhang mit dem NPD-Verbotsverfahren bekannt geworden war, dass sie mit Verfassungsschutzbehörden zusammengearbeitet hatten (vgl. Beschluss vom 18.3.2003 - BVerfG 2 BvB1.01, 2 BvB 2.01, 2 BvB 3.01 -, BVerfGE 107, 339, 346 ff.), nicht verwertet. Darüber hinaus hat die Kammer - auch angesichts des im Parteienverbotsverfahren zu Tage getretenen Ausmaßes nachrichtendienstlicher Beobachtung der NPD - keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Verwertbarkeit des im Antrag der Bundesregierung vom 29. Januar 2001 zusammengestellten Quellenmaterials.

Das vorliegende Erkenntnismaterial läßt weder in Erklärungen führender NPD-Funktionäre noch in programmatischen parteioffiziellen Schriften - wie etwa dem

Parteiprogramm aus dem Jahr 1996, dem strategischen Konzept der NPD „Konzept 99 - Planung und Zielsetzung“ aus dem Jahr 1997, den Thesenpapieren der Jungen Nationaldemokraten aus dem Jahr 1998 und dem NPD-Wahlprogramm zur Europawahl am im Jahr 1999 - oder in sonstiger Weise erkennen, dass sich zwischenzeitlich innerhalb der NPD ein Richtungswandel im Hinblick auf ihr Verhältnis zum Nationalsozialismus vollzogen hätte. Vielmehr macht das Indizienmaterial in qualitativer wie quantitativer Hinsicht das programmatische, teilweise offen geäußerte Ziel der NPD deutlich, im Fall ihrer Teilhabe an der politischen Macht das parlamentarische Mehrparteiensystem im Wege einer „deutschen Revolution“ abzuschaffen und ein am Vorbild des Nationalsozialismus orientiertes „Neues Reich“ zu errichten (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 7.7.2004 - 6 C 17.03 -, S. 13 des Entscheidungsabdrucks), das in territorialer Hinsicht dem von Hitler mit Vertragsbrüchen und Gewalt geschaffenen „Großdeutschen Reich“ entsprechen soll. Dies lassen eine Vielzahl von Äußerungen führender Vertreter der NPD - namentlich von deren Bundesvorsitzenden Udo Voigt sowie Vorstandsmitgliedern der Landesverbände und Unterorganisationen der NPD (Junge Nationaldemokraten, Nationalistischer Hochschulbund) - in einer Gesamtschau mit zahlreichen, der NPD zurechenbaren Veröffentlichungen in deren Parteiorgan „Deutsche Stimme“, in den Publikationsorganen der Landesverbände (z.B. des Landesverbandes für Berlin und Brandenburg „Zündstoff - Deutsche Stimme für Berlin und Brandenburg“) und der JN („Der Aktivist - Mitgliederzeitschrift der JN“) unter Heranziehung der vorstehend aufgeführten programmatischen Schriften erkennen.

Die auf die Abschaffung der parlamentarischen Demokratie gerichtete programmatische Zielrichtung der NPD und ihr Ausschließlichkeitsanspruch kommen deutlich in folgenden, in den Publikationsorganen verschiedener Landesverbände veröffentlichten Bekenntnissen zum Ausdruck:

"Nicht Mitregieren wollen wir, keine Beteiligung an der Macht streben wir an, von Reformen reden wir schon gar nicht, sondern wir wollen die absolute Macht in Deutschland, um unsere Politik zum Wohle des deutschen Volkes zu verwirklichen und um das liberal-kapitalistische System durch unsere nationale, solidarische Volkswirtschaft zu ersetzen. Das, und nichts anderes, ist die deutsche Revolution." (Publikationsorgan des NPD/JN-Landesverbandes Baden-Württemberg "Südwest Stimme", Nr. 2/98, S. 3).

"Wir wollen nicht bewahren, wir wollen dieses System überwinden, weil davon das Überleben unseres Volkes abhängt." (Äußerung des Vorsitzenden des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern, Dr. Hans Günter Eisenecker in: "Zündstoff - Deutsche Stimme für Berlin und Brandenburg", Nr. 1/2000, S. 2).

In demselben Sinne bekannte das Mitglied des Bundesvorstandes der NPD Holger Apfel im Jahr 1998 in einer Rede:

"Wir, der nationale Widerstand, sind die einzige wirkliche Weltanschauungsbewegung in der bundesdeutschen Parteienlandschaft, mit der NPD als die organisierte Partei, die das politische System in der BRD auf die Wurzel bekämpft, auf die Wurzel ablehnt. Ja, liebe Freunde, wir NPD sind stolz darauf, dass wir alljährlich in den bundesdeutschen Verfassungsschutzberichten stehen und als vermeintlich verfassungsfeindlich gegenüber diesem System stehen. Jawohl, wir sind verfassungsfeindlich." (zitiert nach: Rainer Fromm, Videofilm "Rechtsextremismus in Thüringen. Teil I", Landeszentrale für politische Bildung, Erfurt, 1998, 23:00 - 23:36 Min.)

In dieselbe Richtung weist folgende Ankündigung des Bundesvorsitzenden der NPD, Udo Voigt vom Mai 2000:

„Neu wird die Konsequenz in der Durchsetzung unserer Ziele sein. ... Unser revolutionärer Kampf fängt jetzt erst richtig an.“ (Beilage „Aufbruch 2000“, in: „Deutsche Stimme“, Nr. 3/2000, Anlage 60).

Die Ankündigung einer Revolution und die Errichtung einer „neuen Ordnung“ wird darüber hinaus mit der Androhung verbunden, mit politischen Gegnern „abzurechnen“. Die nachstehend zitierten Belege erinnern in Stil und Inhalt an den entsprechenden NS-Jargon:

"Die NPD ist nicht nur der Garant für eine neue Ordnung, sondern wird auch die zur Rechenschaft ziehen, die sich am Wohl des Volkes vergangen haben."
(Bundesvorsitzender der NPD Udo Voigt in: "Deutsche Stimme", Nr. 9/1996, S. 2 B).

„Auch in der Politik sind schon über Nacht aus Jägern Gejagte geworden. Nationaldemokraten verfügen zwar über keine Zersetzungs- oder Spitzelabteilung, wohl aber über ein gutes Gedächtnis.“ (Äußerung des damaligen NPD-Landesvorsitzenden für Berlin und Brandenburg in: „Zündstoff. Deutsche Stimme für Berlin und Brandenburg“, Ausgabe 3/1997, S. 2).

In demselben Sinne wird für die Zeit nach dem sog. Untergang des Systems angekündigt: „Abgerechnet wird zum Schluss! Unsere Zeit wird kommen!“ (Vorsitzender des NPD-Landesverbandes Baden-Württemberg Michael Wendland in: „Südwest - Stimme“, Nr. 3/1998, S. 4) und erklärt, dass es , wenn die NPD einmal an der Macht sei, „ein Tribunal geben werde gegen jene, die jetzt der Bewegung schaden“ (Mitglied des Bundesvorstandes der NPD Gregor Janik in: „Sächsische Zeitung“ vom 2. September 1998).

Flankiert werden diese die programmatische Zielsetzung der NPD unverhohlen kennzeichnenden Äußerungen führender NPD-Funktionäre durch eine Vielzahl von Äußerungen, in denen Institutionen und Repräsentanten des demokratischen Staates diffamiert und diskreditiert werden. Beispielhaft hierfür sei auf nachstehende Zitate verwiesen:

„Das BRD-System ist am Ende, deshalb die Angst von Andersdenkenden, siehe Gesinnungsjustiz, Lauschangriff, Beschneidung von Meinungsfreiheit, gleichgeschaltete Medien, (...) Die Bonner Republik ist längst zur hässlichen Karikatur auf einen deutschen Staat geworden. (...) Das System hat keine Fehler, das System ist der Fehler ...“
(schriftliche Äußerung des NPD-Fraktionsvorsitzenden im Stadtrat von Königstein in der lokalen Publikation der NPD „Klartext. Die Deutsche Stimme von Königstein“, Nr. 3, August 1999).

„Zeigen wir auch deshalb den etablierten Versagern, dass mit der NPD eine Gegenkraft erwächst, die Meter um Meter zurückerkämpft und eines nicht mehr fernen Tages Deutschland und das deutsche Volk von unfähigen Politikern befreien wird! Vorwärts Kameraden! Vorwärts im nationalen Befreiungskampf!“ (Bremer NPD-Landesvorsitzenden Helmut Walter in: „Bremer Kurier - Deutsche Stimme für Bremen, Bremerhaven“, Nr. 1/1997).

Die Angehörigen des Bundestages werden als „Krebsgeschwüre‘ am deutschen Volkskörper“ (Flugblatt des NPD-Landesverbandes Sachsen aus dem Jahr 1998) und „Systemlinge“ (Pressesprecher des JN-Landesverbandes Bayern, Michael Praxenthaler in: „Deutsche Stimme“, Nr. 7/2000, S. 20) titulierte. Weiter wird „das politische System der BRD“ als „das Grundübel der deutschen Gegenwart“ (zitiert nach dem 1999 in dem NPD-nahen Verlag „Deutsche Stimme“ erschienenen Buch „Deutsche Bausteine - Grundlagen nationaler Politik“, S. 89), der Parlamentarismus als „für wahrhaftige (National) Demokraten völlig überflüssig geworden“ (a.a.O. S. 184) und die Theorie der Volkssouveränität und des daraus folgenden allgemeinen Wahlrechts“ als „absurd“ bezeichnet („Deutsche Stimme“, Nr. 1/1998, S. 15). Diese Art der gehäuften

Beschimpfungen und Verleumdungen von Repräsentanten und Grundpfeilern des demokratischen Mehrparteienstaates stellt - wie das Bundesverfassungsgericht in seinem SRP-Urteil ausgeführt hat (BVerfG 2, 1, 59) - eine Methode dar, die erkennbar dem Ziel dient, die freiheitliche demokratische Grundordnung als Ganzes fragwürdig erscheinen zu lassen und bereits von Hitler angewandt wurde, um Demokratie und Freiheit zu beseitigen und eine Diktatur zu errichten. Wie die vorstehenden Zitate verdeutlichen, beschränkt sich die Überstimmung der NPD mit dem Nationalsozialismus weiter nicht auf die Methode, sondern reicht bis in den Sprachgebrauch. Wie die Propaganda der NSDAP vor 1933 verwendet auch die NPD in verächtlicher Weise Begriffe wie „System“ für die abgelehnte staatliche Ordnung und „Systemlinge“ für deren Repräsentanten.

Die als „höchstes Ziel“ propagierte „Neuvereinigung zu einem DEUTSCHEN REICH“ („Nationaldemokratisches Manifest“, in: „Deutsche Zukunft - Landesspiegel Nordrhein-Westfalen“, Nr. 9/1995, S. 19) bzw. die Verwirklichung des „Neuen Reiches“, das ausweislich der JN-Thesepapiere aus dem Jahr 1998 „wieder“ aus „Restdeutschland“ hervorgehen soll (Nr. 9 der „Thesen zur Volksherrschaft“) und „ein Staat mit einer unbedingten und starken Zentralgewalt“ (Nr. 6 der „Thesen zum zentralistischen Staatsaufbau“) sein soll, in dem die „Verwaltungsgrenzen der Reichsgaue oder Länder mit den Stammesgrenzen deckungsgleich sein“ müssen (Nr. 7 der „Thesen zum zentralistischen Staatsaufbau), ist - wie bereits die Wahl einer von der NS-Ideologie geprägten Begrifflichkeit augenfällig macht - an dem Vorbild des Nationalsozialismus ausgerichtet. Unmittelbar fassbar wird dies, wenn die „nationalsozialistische Revolution“ bzw. deren „Idee“ zur eigenen Sache der NPD erklärt wird:

„Die faschistische und die nationalsozialistische Revolution waren in verschiedenen Formen die Verkörperung der gleichen geschichtlichen Kraft und mussten auf die gleichen erklärten oder geheimen Gegner stoßen. Die Welt der Nichtswürdigkeit, die sich gegen die europäische Erneuerung zusammengeschlossen hatte, konnte 1945 einen militärischen Erfolg davontragen. Den Sieg konnte sie nicht davontragen. Sie konnte nur Leichenberge anhäufen und Sachwerte zerstören. In Wirklichkeit haben unsere Feinde unserer Sache genützt. Durch ihre Verfolgung der Idee haben sie diese nur noch reiner aufleuchten lassen...“ (Publikationsorgan des JN-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen „Schwarze Fahne - Die Zeitschrift für nationalistische Jugendkultur und Politik“, Nr. 4/1998, S. 24 f.).

In diesem Kontext ist schließlich auch die Forderung der NPD nach einer Revision der im Zuge der Vereinigung Deutschlands völkerrechtlich vereinbarten Grenzregelung zu sehen, die vor einem unfriedlichen und aggressiven Hintergrund erhoben wird. So heißt es im aktuellen Programm der NPD aus dem Jahr 1996 diesbezüglich unter der Überschrift „10. Deutschland in seinen geschichtlich gewachsenen Grenzen“:

„Die Wiederherstellung Deutschlands ist mit der Vereinigung der Besatzungskonstruktionen BRD und DDR nicht erreicht. Deutschland ist größer als die Bundesrepublik! Die ersatzlose Streichung der Feindstaatenklauseln in der Charta der Vereinten Nationen ist eine Voraussetzung für die Gleichberechtigung der Völker. Wir fordern die Revision der nach dem Krieg abgeschlossenen Grenzanerkennungsverträge.“

Entsprechend forderte der Parteivorsitzende der NPD vor deren Bundesparteitag 1998 den „Aufbau des Deutschen Reiches“, das sich „von der Maas bis an die Memel, von der Etsch bis an den Belt“ erstrecken solle (zitiert nach: „Der Kamerad - Mitteilungsblatt des NPD-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern“, Nr. 1/1998, S. 11). Die erstrebte „Grenzrevision“ muss - wie es in dem auf der Ebene der „NPD-Basisgruppen“ eingesetzten Schulungsmaterial heißt - zwangsläufig „revolutionären Charakter“ haben:

„Unser Nationalismus erschöpft sich nicht in außenpolitischen Forderungen, etwa der Grenzrevision ... Entscheidendes Kennzeichen unseres Nationalismus ist sein revolutionäres Ziel, das eine Orientierung am nationalen und sozialen Status quo ausschließt. Im Interesse der Menschen und des ganzen Volkes wird eine Veränderung der territorialen und sozialen Zustände eingeleitet, die zwangsläufig revolutionären Charakter haben muss.“ („Weg und Ziel - Nationalistisches Schulungsheft“, S. 7).

Dass der Einsatz von Gewalt in den Reihen der Parteiführung der NPD als legitimes Mittel zum vermeintlichen Wohl des Vaterlandes angesehen wird, macht folgender Ausschnitt aus einer Wahlkampfreden von deren Bundesvorsitzenden deutlich, der Deutschland als „von allen Seiten heute angegriffen“ ansieht:

"Kameradinnen und Kameraden, wenn damals Deutschland in Gefahr gewesen wäre, hätte ich auch als Vierzehnjähriger, wenn es hätte sein müssen, die Waffe in die Hand genommen, um mein Vaterland zu verteidigen. Und das erwarten wir von Euch auch. Deutschland ist in Gefahr! Deutschland wird von allen Seiten heute angegriffen." (zitiert nach der im Zweiten Deutschen Fernsehen ausgestrahlten Sendung "Kennzeichen D" vom 02.09.1998).

Die vorstehend dargelegte, auf die „Überwindung des Systems“ bzw. „Erringung der absoluten Macht in Deutschland“ gerichtete Programmatik der NPD, der angesichts der bereits in Methode, Stil und Sprachgebrauch zum Ausdruck kommenden Sympathie für den Nationalsozialismus die Wiedererrichtung einer rechten Diktatur nach dessen Vorbild vorschwebt, zielt auf die Beseitigung der die Mehrparteiendemokratie der Bundesrepublik Deutschland tragend umschreibenden Verfassungsgrundsätze. Die beschriebene Zielsetzung der NPD ist namentlich unvereinbar mit dem Grundsatz der Volkssouveränität, dem Mehrparteienprinzip, der Chancengleichheit für alle politischen Parteien, dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung parlamentarischer Opposition, der Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung sowie dem Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft. Die dabei zu Tage tretende revisionistische Ausrichtung der NPD lässt sich darüber hinaus nicht mit den Verfassungsgrundsätzen der Völkerverständigung, des friedlichen Zusammenlebens der Völker sowie dem Verbot eines Angriffskrieges in Einklang bringen.

Steht mithin bereits aufgrund der vorstehenden Ausführungen fest, dass die NPD in mannigfacher Weise verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, sieht die Kammer keinen Anlass, der weitergehenden Frage nachzugehen, ob die bereits in Teilaspekten beleuchtete mangelnde Distanz der NPD zum Nationalsozialismus darüber hinaus auch den Schluss auf die Verletzung weiterer Verfassungsgrundsätze - insbesondere der Menschenwürde und des Gleichbehandlungssatzes - erlaubt, wofür im Übrigen alles spricht.

Ausgehend davon, dass die NPD in dem Zeitraum, in dem der Kläger ihr angehörte, verfassungsfeindliche Ziele verfolgte, hat der Beklagte im Rahmen seiner Eignungsprognose die einzelnen Beurteilungselemente ohne Verstoß gegen allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe gewichtet und gegeneinander abgewogen; dabei ist er, ohne dass dies rechtlich zu beanstanden wäre, zu dem Ergebnis gelangt, dass es dem Kläger nicht gelungen ist, die Zweifel an seiner Verfassungstreue auszuräumen.

Der Beklagte ist zunächst im Hinblick auf das weiter zurückliegende Vorverhalten des Klägers beurteilungsfehlerfrei zu der Einschätzung gelangt, dass sich - solange dieser der NPD angehörte - aus dessen langjähriger Mitgliedschaft in der NPD in Verbindung mit der Funktionsstellung, die dieser als stellvertretender Landesvorsitzender des Landesverbandes B. der JN innehatte, erhebliche Zweifel an dem vorbehaltlosen Eintreten des Klägers für die freiheitliche demokratische Grundordnung ergaben.

Zwar ist allein die bloße Gesinnung, das Haben einer Überzeugung und die bloße Mitteilung, dass man diese habe, keine Verletzung der Treuepflicht (BVerfGE 39, 334, 350). Erst wenn der Beamte aus seiner verfassungsfeindlichen Gesinnung Folgerungen etwa für seine Einstellung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik oder für politische Aktivitäten im Sinne seiner politischen Überzeugung zieht, seine Gesinnung also ihren Niederschlag in einem äußeren Handeln findet, vermag dies Zweifel an seiner Verfassungstreue zu begründen (vgl. BVerfGE 39, 334, 350 f. und Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 1. Februar 1989 - 1 D 2.86 -, BVerwGE 86, 99, 113 f.).

Das ist hier der Fall. Denn der Kläger hat sich nicht nur über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren mitgliedschaftlich in die Reihen einer Partei gestellt, die - wie vorstehend ausgeführt - den Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung diffamiert und bekämpft. Vielmehr hat er darüber hinaus auf Landesebene - und damit auf der mittleren Führungsebene seiner Partei - als stellvertretender Landesvorsitzender des Landesverbandes B. der JN ein führendes Parteiamt bekleidet, das - wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung in concreto bestätigt hat - regelmäßig mit der Wahrnehmung politischer und organisatorischer Leitungsfunktionen verbunden ist. Dadurch hat er - bei der gebotenen objektiven Betrachtungsweise (vgl. BVerwGE 61, 200, 204 und Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 10.5.1984 - 1 D 1.83 -, BVerwGE 76, 157, 166) - die tatsächliche Vermutung begründet, dass er sich die Ziele der NPD, auch soweit sie mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht zu vereinbaren sind, vorbehaltlos zu eigen gemacht hat und sich mit ihnen identifiziert. Durch die Übernahme dieser parteiinternen Führungsstellung hat der Kläger sich auch gegenüber der parteiexternen Öffentlichkeit als Exponent seiner Partei und deren Programmatik zu erkennen gegeben. Besondere Umstände, die es vorliegend ausnahmsweise verbieten könnten, aus diesem vom Kläger gezeigten Verhalten auf eine vorbehaltlose persönliche Identifizierung mit den Zielen der NPD zu schließen, waren im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Das möglicherweise ansatzweise in diese Richtung deutende Vorbringen des Klägers in der mündlichen Verhandlung zu den Gründen für die Niederlegung seines Parteiamentes im Jahr 1997 und den (inneren) Umständen, unter denen er im Oktober 1999 für die Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen im Bezirk H. auf Platz 1 der Liste der NPD kandidierte, kann insoweit keine Berücksichtigung finden. Kommt es mithin für die Frage der persönlichen Identifikation des Klägers mit der (verfassungswidrigen) politischen Zielsetzung der NPD nicht entscheidend darauf an, welche politischen Aktivitäten er als Funktionär oder einfaches Mitglied der NPD / JN im Einzelnen entfaltete, erübrigen sich Ausführungen zu der vom Kläger aufgeworfenen Frage der Verwertbarkeit des diesbezüglich beim LKA vorhandenen Erkenntnismaterials.

Diese weiter in der Vergangenheit liegenden Tatumstände - die Mitgliedschaft in der NPD sowie die Übernahme eines Parteiamentes in den JN - hat der Beklagte in rechtlich nicht zu beanstandender Weise für die auf den Zeitpunkt des Widerspruchsbescheides bezogene Prognose des künftigen Verhaltens des Klägers herangezogen.

Der Beklagte war zunächst - entgegen der vom Kläger vertretenen Rechtsauffassung - nicht etwa von vornherein von Rechts wegen daran gehindert, seine Zweifel an der Verfassungstreue des Klägers allein auf Verhaltensweisen zu stützen, die vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf lagen. Soweit der Kläger diesbezüglich auf das Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 9. Juni 1981 zum Az. 2 C 48.78 verweist (BVerwGE 62, 267, insb. 271 f.), verkennt er, dass sich die dortigen, auf die Entlassung eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst bezogenen rechtlichen Ausführungen nicht auf die hier streitgegenständliche Konstellation der Berufung eines (entlassenen) Beamten in das Beamtenverhältnis auf Probe vergleichen lässt, bei der der Dienstherr aufgrund des gesamten von ihm festgestellten Sachverhalts

zu prüfen hat, ob der Beamtenbewerber die geforderte Gewähr der Verfassungstreue bietet.

Allerdings dürfen in der Vergangenheit liegende Tatumstände nur herangezogen werden, wenn sie für die auf den Zeitpunkt der Entscheidung abzustellende Prognose des künftigen Verhaltens noch von Bedeutung sein können und mithin nicht überholt sind (BVerwGE 47, 330, 340). Der Dienstherr hat weiter im jeweiligen Einzelfall nach Ermittlung der für und gegen ihn sprechenden Umstände die Persönlichkeit des Bewerbers umfassend zu würdigen. Erforderlich ist eine sachgerechte Gewichtung der einzelnen Beurteilungselemente. Dabei darf der Dienstherr „Verhaltensweisen, die in die Ausbildungs- und Studienzeit eines jungen Menschen fallen, häufig Emotionen in Verbindung mit engagierten Protest entspringen und Teil von Milieu- und Gruppenreaktionen sind“ (BVerfGE 39, 334, 356), weit zurückliegen oder beendeten einmaligen Vorgängen (z.B. aktive Teilnahme an einer Demonstration, Unterzeichnung einer Resolution oder eines Wahlaufrufs mit der Verfassungsordnung widerstreitenden Zielsetzungen) nur ein erheblich geringeres Gewicht beimessen als etwa einer über Jahre hinweg bis in die Gegenwart oder jüngste Vergangenheit aufrechterhaltenen aktiven Beteiligung an mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbaren Bestrebungen (BVerwGE 61, 176, 190 und Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 9.6.1983 - 2 C 45.80 -, NJW 1985, 506, 507).

Ausgehend von diesem Beurteilungsmaßstab hat der Beklagte das vom Kläger bis zu seinem Austritt aus der NPD Ende Juli 2000 gezeigte Verhalten sachgerecht gewürdigt. Insoweit verweist der Beklagte beurteilungsfehlerfrei darauf, dass das von diesem gezeigte Vorverhalten nicht als Ausdruck einer im o.g. Sinne ausbildungstypischen jugendlichen Unreife zu bewerten ist. Für diese Einschätzung spricht, dass der Kläger, der im Alter von 22 Jahren in die NPD eintrat und dieser fast bis zur Vollendung seines 28. Lebensjahres angehörte, seine Ausbildungszeit (Ausbildung zum Restaurantfachmann von September 1989 bis Januar 1993) im Zeitpunkt des Parteieintritts im Januar 1995 bereits seit zwei Jahren abgeschlossen hatte und in seinem Beruf arbeitete. Angesichts der Dauer seiner Parteizugehörigkeit zu der NPD von 5 ½ Jahren und der zwischenzeitlichen Übernahme eines Parteiambtes in deren Jugendorganisation vermag auch das Vorbringen des Klägers, er sei seinerzeit aus jugendlicher politischer Neugier in die NPD eingetreten, um sich in alle politischen Richtungen zu informieren, nicht zu überzeugen. Im Übrigen ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass seine Parteimitgliedschaft Teil von Milieu- und Gruppenreaktionen gewesen oder einem engagierten Protest entsprungen wäre. Weiter ist das in Rede stehende Vorverhalten des Klägers seinem Gewicht nach nicht mit abgeschlossenen, einmaligen Vorkommnissen wie etwa einer einzelnen Teilnahme an einer Demonstration oder der Unterzeichnung einer Resolution zu vergleichen. Vielmehr durfte der Beklagte davon ausgehen, dass die Aussagekraft dieses Vorverhaltens angesichts der langjährigen besonderen persönlichen Identifizierung des Klägers mit der (verfassungsfeindlichen) Zielsetzung der NPD auch im Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung - und damit drei Jahre nach Parteiaustritt - noch nicht allein aufgrund des bloßen Zeitablaufs wesentlich gemindert und damit grundsätzlich weiterhin geeignet war, im Hinblick auf dessen Eignung ein aussagekräftiges Beurteilungselement darzustellen.

Der Beklagte hat sodann erkennbar dem in Rede stehenden, weiter zurückliegenden Vorverhalten des Klägers - unter Einbeziehung von dessen Vorbringen zum „Ausstieg“ aus seinem bisherigen politischen Umfeld - in einer wertenden Gesamtschau gegenüber dessen jüngeren Verhalten von Ende Juli 2000 bis zur Widerspruchsentscheidung das größere Gewicht zugemessen, ohne dass dies rechtlich zu beanstanden wäre.

Bei der Bewertung der in die Prognoseentscheidung einzubeziehenden Beurteilungselemente hat der Beklagte ohne Rechtsfehler dem Umstand allein, dass der Kläger im Juli 2000 seine Mitgliedschaft in der NPD beendete, in Anbetracht von dessen

bisheriger Vita keine ausschlaggebende Bedeutung beigelegt. So ist er zu Recht davon ausgegangen, dass der Tatsache des Parteiaustritts als solcher noch kein eindeutiger Aussagewert im Hinblick auf eine mögliche Abkehr des Klägers von den verfassungswidrigen Zielen der NPD zukommt. Denn der Kündigung einer Parteimitgliedschaft kann im Allgemeinen eine Vielzahl verschiedener Gründe - der Verlust der Identifikation mit deren Zielen ebenso wie eine weiteren Radikalisierung - zugrundeliegen und u.a. auch aus opportunistischen oder taktischen Gründen erfolgen. Dem Austritt des Klägers aus der NPD konnte vorliegend umso weniger ein eindeutiger Erklärungswert im Hinblick auf eine Lossagung von deren Programmatik entnommen werden, als ihm ein jahrelanges Eintreten für deren Ziele vorausgegangen war und der Austritt weniger als ein Jahr vor seiner Bewerbung (vom 21. Mai 2001) um Einstellung als Justizoberwachtmeisteranwärter erfolgte.

Der Beklagte hat weiter der tadellosen dienstlichen Führung des Klägers während seines Vorbereitungsdienstes beurteilungsfehlerfrei kein großes Gewicht beigemessen. Denn die tatsächlichen Möglichkeiten seines damaligen Dienstherrn, sich im Hinblick auf die Verfassungstreue des Klägers während des Beamtenverhältnisses auf Widerruf unmittelbar ein zuverlässiges Bild zu machen, waren in zweierlei Hinsicht maßgeblich eingeschränkt. So war die Aussagekraft des vom Kläger gezeigten Verhaltens von vornherein durch die relativ kurze Dauer der Ausbildungszeit von sechs Monaten begrenzt. Hinzu kommt, dass der Beklagte - mangels einer Offenlegung seiner politischen Vergangenheit - erst kurz vor Ende der mit Oktober 2002 ablaufenden Ausbildungszeit Kenntnis von der (vormaligen) Mitgliedschaft des Klägers in der NPD und seiner Funktionsstellung bei den JN erhielt; damit war er jedoch während des Vorbereitungsdienstes nicht gewahr, dass im Hinblick auf die Verfassungstreue des Klägers Anlass bestanden hätte, dessen Verhalten besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Auch den vom Kläger angeführten äußeren Umständen seiner Abkehr von seinen bisherigen politischen Zielen hat der Beklagte ohne weitere Sachverhaltsaufklärung erkennbar kein entscheidendes Gewicht beigemessen, was rechtlich nicht zu beanstanden ist. Denn die Darlegungen des Klägers zu seiner Abkehr von seinen bisherigen politischen Zielen sind weder durch greifbare - und damit nachprüfbar - tatsächliche Umstände von erheblichem Gewicht gestützt noch bieten sie konkrete Anhaltspunkte, die dem Beklagten eine weitere Sachverhaltsaufklärung zwingend erforderlich erscheinen lassen mussten.

Soweit der Kläger darauf verweist, sich im Jahr 2002 an die private Organisation „exit e.V. Deutschland“ gewandt zu haben, die Aussteiger aus der rechten Szene unterstütze, wird dies zwar durch die schriftlichen Äußerungen eines Mitarbeiters dieses Projekts vom Februar 2003 bestätigt und dem Kläger eine sehr konstruktive Zusammenarbeit - im Wesentlichen wohl im Hinblick auf die Unterbreitung von Vorschlägen für die Jugendarbeit und die Darstellung seines Lebensweges in einem Schülerforum - bescheinigt. Was die Motivation des Klägers für seine „Lösung“ aus der „rechten Szene und ihren Organisationen“ und seine Zusammenarbeit mit „exit e.V. Deutschland“ angeht, beschränken sich die Schreiben jedoch auf eine Wiedergabe der diesbezüglich vom Kläger selbst gemachten Angaben und erlauben damit keine weitergehenden Schlüsse. Die Kontaktaufnahme mit dieser Organisation und die skizzierte Zusammenarbeit mit ihr fügt sich zwar nahtlos in die Darlegungen des Klägers zu seinem Ausstieg aus der „rechten Szene“ ein; gleichwohl erlaubt das von diesem gezeigte Engagement noch nicht den hinreichend verlässlichen Schluss darauf, dass er die von ihm als Motiv für sein Engagement angeführte Lösung von seinem vorherigen politischen Umfeld tatsächlich vollzogen hatte. Da das in Rede stehende Engagement des Klägers erst rund zwei Jahre nach seinem Parteiaustritt und in dem Jahr erfolgte, in dem er seinen Vorbereitungsdienst antrat, ließ sich im Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung nicht verlässlich ausschließen, dass es auf opportunistische oder taktische Erwägungen zurückging. Der Umstand, dass der Kläger nach seinen Bekundungen in der mündlichen

Verhandlung weiterhin in beachtlichem Ausmaß ehrenamtliche Tätigkeiten für „exit e.V. Deutschland“ entwickelt, kann insoweit keinen Eingang in die Beurteilungsgrundlagen finden. Weiter fehlt auch dem Vorbringen des Klägers zu seiner Kontaktaufnahme mit dem Landesamt für Verfassungsschutz ein eindeutiger Erklärungswert. Der Umstand, dass der Kläger im April 2003 in die CDU eingetreten ist, muss schließlich unberücksichtigt bleiben, da dieser den Beklagten hierüber erst nach Erlass des Widerspruchsbescheides in Kenntnis setzte.

Aus dem in Rede stehenden Vorbringen des Klägers zu den äußeren Begleitumständen seines „Ausstiegs“ ergab sich für die Einstellungsbehörde auch kein zwingender Anlass zu weiterer Sachverhaltsaufklärung. Denn nach den Bekundungen des Klägers lag seinem Sinneswandel weder ein markantes äußeres (Schlüssel-) Erlebnis zugrunde noch vollzog sich der „Ausstieg“ in einem spektakulären oder zumindest signifikanten Akt, der einer Verifizierung im Wege weiterer Ermittlungen offengestanden hätte.

Auch die vom Kläger dargelegten inneren Umständen seines „Ausstiegs“ lassen - wovon der Beklagte offenkundig beurteilungsfehlerfrei ausgegangen ist - die vorstehend erörterten äußeren Geschehnisse seit Beendigung der Mitgliedschaft der Klägers in der NPD nicht zwingend in einem derart anderen Licht erscheinen, dass ihnen insgesamt ein gegenüber dem früheren Vorverhalten des Klägers überwiegendes Gewicht einzuräumen wäre. Das Vorbringen des Klägers zu den Beweggründen seines Gesinnungswandels ist - abgesehen von der nachvollziehbaren zeitlichen Verknüpfung mit der Familiengründung - insgesamt ebenso farblos und detailarm geblieben wie dasjenige zur tatsächlichen Umsetzung seines „Ausstiegs“. So hat der Kläger bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens keine Ausführungen zu Erlebnissen oder Einsichten gemacht, die den inneren Prozess, der zu einem grundlegenden Wandel seiner politischen Zielsetzungen geführt habe, nachvollziehbar machen könnten; sein pauschales, formelhaftes wirkendes Vorbringen zu seinem „neuen Bewusstsein“ für eine freiheitliche demokratische Grundordnung ist insoweit wenig hilfreich. Darüber hinaus lässt die vom Kläger abgegebene Schilderung konkrete, ein lebensnahes Bild vermittelnde Angaben zu den einzelnen Schritten seines „Ausstiegs“, ggf. zu den damit einhergehenden Schwierigkeiten und Konflikten sowie zur Reaktion seiner ehemaligen politischen Weggefährten vollständig vermissen.

Aufgrund der dargelegten Gewichtung der einzelnen Beurteilungselemente konnte sich der Beklagte darauf beschränken, das Verhalten des Klägers seit dessen Austritt aus der NPD unter dem Gesichtspunkt zu würdigen, ob es als glaubwürdige Distanzierung vom früheren Verhalten die damaligen Zweifel ausräume. Dem Kläger ist es bis zur Widerspruchsentscheidung nicht gelungen, die Zweifel an der Ernsthaftigkeit, Nachhaltigkeit und Dauerhaftigkeit des von ihm beschriebenen Ausstiegs aus seinem bisherigen politischen Umfeld zu zerstreuen.

Das ergibt sich - die Ernsthaftigkeit des Ausstiegswillens des Klägers einmal unterstellt - bereits daraus, dass der dauerhafte „Ausstieg“ aus einer (rechts-) extremistischen Partei wegen der umfassenden Einbeziehung des Privatlebens des (ehemaligen) Mitgliedes mit dem Parteiaustritt allein noch nicht vollzogen ist, sondern einen längeren Ablösungsprozess erfordert, der - wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung anschaulich dargelegt hat - in mancher Hinsicht mit dem Entzug von einer Suchterkrankung vergleichbar ist. Diese Erwägungen erlangen vorliegend umso größeres Gewicht, als der Kläger nach seinem Vorbringen unter bewusster Vermeidung eines offenen Bruchs mit seinen bisherigen politischen Weggefährten den Weg eines sukzessiven, schleichenden Ausstiegs gewählt hat. Vor diesem Hintergrund hält sich die Einschätzung des Beklagten, jedenfalls die Nachhaltigkeit und Dauerhaftigkeit der vom Kläger dargelegten Abkehr sei noch nicht hinreichend absehbar, im Rahmen des ihm zustehenden Beurteilungsspielraums.

Diese vom Kläger bis zur Widerspruchsentscheidung nicht restlos ausgeräumten Zweifel werden dadurch verstärkt, dass er noch im Oktober 2001 und Februar 2002 bei zwei Ereignissen zugegen war, die einen deutlichen Bezug zu seinem vorherigen politischen Umfeld aufweisen. Dies gilt - was den Spontanaufzug rechtsgerichteter Demonstranten in Berlin-Mitte am 7. Oktober 2001 angeht - unabhängig davon, ob der Kläger dieser Versammlung - wovon der Beklagte offenkundig ausgeht - aus eigenem Antrieb als Teilnehmer angehörte oder nicht. Denn auch bei Zugrundelegung seines eigenen Vorbringens hat der Kläger die von ihm erkannte Möglichkeit, einem Zusammentreffen mit den Demonstranten durch die Wahl eines Umweges entgehen zu können, nicht genutzt und - als er einmal in die Versammlung geraten war - die ihm bekannten Versammlungsteilnehmer in dem Glauben belassen, auch er nehme an dem Aufzug teil. Hinsichtlich der Beerdigung des ehemaligen NPD-Mitgliedes A. kann offenbleiben, ob diese - wie im Ausgangsbescheid der Präsidentin des Kammergerichts - treffend als „Veranstaltung der rechten Szene“ bezeichnet werden kann. Denn jedenfalls hat der Kläger - ungeachtet dessen, dass es sein gutes Recht ist, der Beisetzung eines Bekannten beizuwohnen - auch nach seiner eigenen Schilderung des Sachverhalts die Gelegenheit erst gar nicht gesucht, den anwesenden ehemaligen Parteigenossen - darunter hochrangige Funktionäre wie etwa der Bundesvorsitzende der NPD - aus dem Weg zu gehen. Hat er aber bei den beiden in Rede stehenden Ereignissen - im für ihn günstigsten Fall - in keiner Weise seine Abkehr von ehemaligen Parteigenossen und sonstigen politischen Weggefährten und deren Zielen - insbesondere diesen gegenüber - nach außen hin zu erkennen zu geben, konnte der Beklagte diesen Umstand beurteilungsfehlerfrei zur Begründung der ihm verbleibenden Zweifel an der Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit der von diesem behaupteten inneren Abkehr heranziehen.

Bei Anwendung der vorgenannten Maßgaben auf den vorliegenden Fall sind erhebliche Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers angebracht. Dies gilt umso mehr, als der Bewerber nicht wie dem vg. Fall zugrunde liegend aus der NPD ausgetreten, sondern nach wie vor deren Mitglied ist. Der Bewerber ist bis zum heutigen Tage ununterbrochen langjähriges Mitglied der NPD.

Der Bewerber bekleidete und bekleidet darüber hinaus ebenfalls seit langer Zeit innerhalb dieser Partei herausragende Funktionen¹.

Er war u.a. Landesvorsitzender der NPD Landesverbände Saarland² und Rheinland-Pfalz³. In dieser Funktion hatte er maßgeblichen, sogar z.T. disziplinarischen Einfluss auf die Gestaltung der

¹ In einem aktuellen Interview vom 23.06.2008 in der parteieigenen Zeitung „Die Stimme“ (DS) nachlesbar unter der URL <http://www.deutsche-stimme.de/ds/?p=77> ist hierzu u.a. zu lesen:

„DS: Sie gelten zweifellos mit Recht **als einer der wichtigsten Weichensteller der nationaldemokratischen Politik der letzten Jahre**. Bleibt Ihnen da eigentlich noch viel Zeit für Familie und Privatleben? Und wie gehen Sie damit um?

Marx: **Eigentlich bin ich seit 1989**, mit einer freiberuflichen Unterbrechung als Marketingberater, **hauptberuflich für Fraktionen der NPD** tätig.“

Laut dem vg. Artikel war der Bewerber in der Zeit von 2004–2006 Fraktionsgeschäftsführer der NPD-Fraktion im Sächsischen Landtag und bekleidet seit 2006 die gleiche Aufgabe in Mecklenburg-Vorpommern.

² Quelle: Wikipedia

³ Ausweislich der URL <http://www.npd-rlp.de/archivauswahl.php?=&Archiv&&ID=218> war der Bewerber in seiner Funktion als Fraktionsgeschäftsführer der NPD im sächsischen Landtag am 13.05.2008 als Landesvorsitzender der NPD Rheinland-Pfalz gewählt worden. Unter der URL http://74.125.39.104/search?q=cache:pFO4qr2COnwJ:www.npd.net/index.php%3Fsek%3D0%26pfad_id%3D7%26cmsint_id%3D1%26detail%3D1305+npd+rheinland+pfalz+satzung&hl=de&ct=clnk&cd=1 ist nachzulesen, dass diese Funktion jetzt von Dörthe Armstroff wahrgenommen wird.

Landespolitik der NPD, auf die dortigen Bezirks- und Kreisverbände, die Ortsverbände und Stützpunkte sowie auf den Bundesparteitag der NPD.

In der Satzung der NPD – nachlesbar unter der URL <http://www.npd-bremerhaven.de/satzung.html> - ist hierzu nachzulesen⁴:

...
§ 10 - Gliederung

Der Bundesverband der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands gliedert sich in:

1. **Landesverbände** als Gebietsverbände der höchsten Stufe,
2. Bezirksverbände, falls vom Landesverband beschlossen,
3. Kreisverbände, die wiederum untergliedert sein können.

Die **Gründung der Landesverbände** bedarf der Zustimmung und Bestätigung des Parteivorstandes der NPD. Die Gebietsverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes keine Vorschriften enthält. Eigene Angelegenheiten im Sinne dieser Bestimmung sind solche, die mit dieser Satzung nicht geregelt werden. Gegenüber übergeordneten Verbänden bzw. der Gesamtpartei üben **Landes- bzw. Bezirksverbände ihre Rechte**, insbesondere die aus § 19, **durch ihren Vorstand** oder ihren Parteitag aus, Kreisverbände durch ihre Mitgliederversammlung.

§ 11 - Landesverband

Der Landesverband ist die Organisationsgliederung der NPD eines Landes oder einer Landschaft. Der Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches. Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den vom Parteivorstand festgelegten Arbeitsrichtlinien stehen. Die Bildung neuer Landesverbände ist nur im Einvernehmen mit der Bundespartei möglich.

§ 12 - Organe der Landesverbände

- a) Die politische und organisatorische Führung der **Landesverbände** ist Aufgabe der **Landesvorstände**. Ihre Zusammensetzung bestimmt die jeweilige Landessatzung.
- b) Organ der politischen Willensbildung in den **Landesverbänden** ist der Landesparteitag. Seine Aufgaben und seine Zusammensetzung werden durch die Landessatzung bestimmt. Er ist als Delegiertenversammlung durchzuführen. Die Landesparteitage beschließen die Satzungen der Landesverbände, wählen den **Landesvorstand** und stellen für Bundes- und Landtagswahlen die Landeslisten auf.

§ 13 - Bezirksverband

Die **Landesverbände** können Bezirksverbände bilden. Die Grenzen ihrer Zuständigkeit richten sich nach den staatlichen Regierungsbezirken oder nach den organisatorischen Erfordernissen der Partei. Die Vorstände der Bezirksverbände werden durch die Delegierten der zum Bezirk gehörenden Kreisverbände gewählt. Ihre Zusammensetzung, ihre politischen und organisatorischen Befugnisse einschließlich der Vorbereitung und Durchführung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Wahlen regeln sich nach

⁴ Hervorhebungen durch den Verfasser

einem Statut, das der zuständige Landesvorstand beschließt. **Bezirksbeauftragte** können in Bezirken, in denen keine Bezirksverbände bestehen, **durch Beschluss des zuständigen Landesvorstandes** eingesetzt werden. Ihre Befugnisse regeln sich nach einem Beschluss des zuständigen **Landesvorstandes**.

§ 14 - Kreisverband

a) Der Kreisverband ist die Organisationsgliederung der NPD in den Grenzen eines Verwaltungskreises. Er kann auch mehrere Verwaltungskreise (z.B. kreisfreie Stadt und dazugehörigen Landkreise) umfassen. Im Gebiet eines Verwaltungskreises sollen nicht mehrere Kreisverbände bestehen. **Die Bildung und Abgrenzung eines Kreisverbandes ist Aufgabe des zuständigen Landesverbandes.** Die Grenzen der Verwaltungskreise sind grundsätzlich einzuhalten. Aus- und Umgemeindungen **bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes.**

b) Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der NPD mit selbständiger Kassenführung. Der Kreisverband ist zuständig für die organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches.

c) Jedes Mitglied kann Rechte und Pflichten aus seiner Mitgliedschaft nur in dem Landes- und Kreisverband ausüben, in dem es seinen Hauptwohnsitz hat. Ausnahmen sind zulässig. Hierüber **entscheiden** die betroffenen **Landesvorstände** oder das Parteipräsidium. Liegt eine Entscheidung des Präsidiums vor, so ist diese maßgebend.

d) Kreisverbände können sich organisatorisch in Ortsbereiche gliedern. Eine Übertragung dieser Aufgaben an Ortsbereiche ist möglich, mit Ausnahme des Rechtes auf Einleitung von Ausschlußverfahren gegen Mitglieder und des Rechtes der selbständigen Kassenführung.

§ 15 - Organe der Kreisverbände

Die politische und organisatorische Leitung obliegt dem Vorstand des Kreisverbandes. Der Kreisvorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Kreisverbandes, bis zu zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister des Kreisverbandes, sowie weiteren Beisitzern. Aufgabe des Kreisvorstandes ist die politische und organisatorische Leitung des Kreisverbandes, besonders die Vorbereitung politischer Wahlen und die Führung von Wahlkämpfen im Bereich des Kreisverbandes. Er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern, das Einleiten von Ausschlußverfahren gegen Mitglieder, die Kassenführung und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge.

Die Hauptversammlungen wählen die Kreisvorstände, stellen die Kandidaten für Kommunal- und Kreiswahlen auf und schlagen Kandidaten für Bundes- und Landtagswahlen vor. Der Kreisvorsitzende, im Hinderungsfall ein Stellvertreter, ist berechtigt, Wahlvorschläge für Kommunalwahlen im Zuständigkeitsgebiet des Kreisverbandes im Namen der Partei einzureichen.

§ 16 - Ortsbereich

a) Der Ortsbereich ist die Organisationsgliederung der NPD in der Gemeinde. Er kann eine oder mehrere Gemeinden umfassen. In größeren Städten ist der Ortsbereich die Organisationsgliederung in den einzelnen Stadtbezirken oder Bezirksteilen, Gründung und Abgrenzung der Ortsbereiche sind Aufgabe des zuständigen Kreisverbandes. Die Gründung von Ortsbereichen kann nur erfolgen, wenn mindestens sieben Mitglieder vorhanden sind. Die Mitgliederversammlungen in den Ortsbereichen wählen ihren Vorstand und stellen die Kandidaten für die Gemeindewahlen auf.

b) Der Kreisverband kann bei mindestens 3 Mitgliedern einen Stützpunkt einrichten und einen Stützpunktleiter ernennen. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Ortsbereiche und Stützpunkte müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen.

§ 17 - Aufsicht des **Landesverbandes**

Die Landes- und Bezirksverbände können sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kreisverbände, Ortsbereiche und Stützpunkte unterrichten.

§ 18 - **Sanktionsrecht des Landesvorstandes**

Verstoßen Kreisverbände, Ortsbereiche oder Stützpunkte im Sinne des § 8c der Satzung schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, dann kann der **Landesvorstand diese auflösen oder deren Organe ganz oder teilweise Ihrer Ämter entheben. Für das weitere Vorgehen gelten §§ 35, 36, 37 entsprechend.**

§ 19 - Der Bundesparteitag

a) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der NPD, er bestimmt die politische Zielsetzung der Partei und tritt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. In besonderen Fällen kann er auch zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Der Parteivorstand beruft den Parteitag ein. Die Einladungsfrist beträgt zwei Monate. Der Parteitag beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeiten über Parteiprogramm, Satzung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung, Schiedsgerichtsordnung, Auflösung und Verschmelzung mit anderen Parteien. Der Parteitag wählt den Vorsitzenden, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Er beschließt auch den Delegiertenschlüssel für den nächsten Parteitag.

b) Der Parteivorstand muß den Bundesparteitag einberufen, wenn dies acht **Landesverbände** durch ihren Landesparteitag oder ihren **Landesvorstand** verlangen.

c) Dem Parteitag gehören der Parteivorstand, die **Landesvorsitzenden** und die von den Kreismitgliederversammlungen zu wählenden Delegierten an.

d) Anträge können gestellt werden vom Präsidium, dem Parteivorstand, den **Landes- und Bezirksverbänden** und den Kreismitgliederversammlungen oder den Delegierten, wenn deren Antrag von mindestens dreißig Delegierten unterstützt wird. Derartige Anträge müssen einen Monat vor der Tagung beim Parteivorstand eingegangen sein. Der Parteivorstand hat alle eingegangenen Anträge spätestens zwei Wochen vor der Tagung den Verbänden zur Information ihrer Delegierten schriftlich mitzuteilen. Wenn der Parteitag einen Antrag abgelehnt hat, kann ein neuer Antrag, falls er den gleichen Gegenstand treten und den gleichen Inhalt hat, auf dem nächsten Parteitag nur auf Verlangen der einfachen Mehrheit der Delegierten wieder behandelt werden. Das gleiche gilt für einen neuen Antrag, der die Aufhebung eines Beschlusses verlangt, durch den ein Antrag angenommen wurde.

e) Die politischen Beschlüsse des Parteitages sollen in der "Deutschen Stimme" und müssen durch Rundschreiben den Landes-, Bezirks- und Kreisverbänden baldmöglichst nach der Tagung bekanntgemacht werden. Die Kreisverbände haben diese nach Erhalt der Rundschreiben unverzüglich an die Mitglieder weiterzuleiten. Sie sind beim Parteivorstand unter einer laufenden Nummer für das laufende Jahr geschlossen aufzubewahren.

...

§ 35 - Voraussetzungen

Liegt ernsthafter Anlaß für die Annahme vor, daß eine Aktion unter Mitwirkung von Parteimitgliedern versucht wird, durch die die Partei im Sinne einer ihren demokratischen Grundsätzen widersprechenden Richtung beeinflusst oder ihre Organisation unter die

Vormundschaft parteifremder Elemente gebracht werden soll, so kann das Parteipräsidium den Zustand des organisatorischen "Notstandes" ausdrücklich feststellen. Im Falle örtlicher Begrenzung des Vorganges kann der **Landesvorstand den organisatorischen "Notstand" feststellen**. In plötzlich auftretenden Fällen kann ein bevollmächtigtes Präsidiumsmitglied den organisatorischen "Notstand" von sich aus feststellen.

§ 36 - Maßnahmen

a) Wird der Zustand des "Notstandes" erklärt, so ist das Parteipräsidium oder der zuständige **Landesvorstand befugt, mit einstweiliger Wirkung Vorstände nachgeordneter Instanzen zu suspendieren und ihre Geschäfte auf kommissarische Beauftragte zu übertragen. Er kann erforderlichenfalls die Feststellung treffen, daß einzelne Untergliederungen der Partei auf Grund einer von ihnen eingenommenen Haltung ihre Zugehörigkeit zur Partei verloren bzw. verlieren**, wenn sie bei einer bestimmten Stellungnahme beharren oder ein entsprechendes die Partei schädigendes Verhalten an den Tag legen.

b) Das Parteipräsidium bzw. der zuständige **Landesvorstand ist in allen solchen Fällen zu den innerorganisatorischen Maßnahmen berechtigt, durch die die Geschlossenheit und Aktionsfähigkeit der Partei erhalten oder wiederhergestellt werden kann**.

c) Alle diese Maßnahmen bedürfen der Bestätigung durch den Parteivorstand bei seiner nächsten Sitzung. Die endgültige Bestätigung obliegt dem nächsten Bundesparteitag. Rechtlich abgeschlossene oder tatsächlich unumkehrbare Maßnahmen bedürfen keiner nachträglichen Bestätigung.

Der Bewerber ist weiterhin mindestens seit November 2005 stellvertretendes Mitglied im Präsidium⁵ und Mitglied des Bundesvorstandes, stellvertretender Bundesvorsitzender⁶ sowie seit November 2006 Generalsekretär der NPD. Er hat damit weiter deutlich an Einfluss innerhalb der Partei NPD gewonnen. Diese Funktionen betreffend ist in der vg. Satzung festgelegt⁷:

§ 19 - Der Bundesparteitag

a) Der **Bundesparteitag ist das oberste Organ der NPD, er bestimmt die politische Zielsetzung der Partei** und tritt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. In besonderen Fällen kann er auch zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Der **Parteivorstand** beruft den Parteitag ein. Die Einladungsfrist beträgt zwei Monate. Der Parteitag beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeiten über Parteiprogramm, Satzung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung, Schiedsgerichtsordnung, Auflösung und Verschmelzung mit anderen Parteien. Der Parteitag wählt den Vorsitzenden, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des **Vorstandes**. Er beschließt auch den Delegiertenschlüssel für den nächsten Parteitag.

b) Der **Parteivorstand** muß den Bundesparteitag einberufen, wenn dies acht Landesverbände durch ihren Landesparteitag oder ihren Landesvorstand verlangen.

⁵ Ausweislich der Auskunft des Bundeswahlleiters zur Bundestagswahl 2005, nachlesbar unter der URL <http://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahl2005/downloads/parteien/nationaldemokratischeparteideutschlands.pdf>

⁶ Quelle: Wikipedia

⁷ Hervorhebungen durch den Verfasser

c) Dem Parteitag gehören der **Parteivorstand**, die Landesvorsitzenden und die von den Kreismitgliederversammlungen zu wählenden Delegierten an.

d) Anträge können gestellt werden vom **Präsidium**, dem **Parteivorstand**, den Landes- und Bezirksverbänden und den Kreismitgliederversammlungen oder den Delegierten, wenn deren Antrag von mindestens dreißig Delegierten unterstützt wird. Derartige Anträge müssen einen Monat vor der Tagung beim Parteivorstand eingegangen sein. Der **Parteivorstand** hat alle eingegangenen Anträge spätestens zwei Wochen vor der Tagung den Verbänden zur Information ihrer Delegierten schriftlich mitzuteilen. Wenn der Parteitag einen Antrag abgelehnt hat, kann ein neuer Antrag, falls er den gleichen Gegenstand treten und den gleichen Inhalt hat, auf dem nächsten Parteitag nur auf Verlangen der einfachen Mehrheit der Delegierten wieder behandelt werden. Das gleiche gilt für einen neuen Antrag, der die Aufhebung eines Beschlusses verlangt, durch den ein Antrag angenommen wurde.

e) Die politischen Beschlüsse des Parteitages sollen in der "Deutschen Stimme" und müssen durch Rundschreiben den Landes-, Bezirks- und Kreisverbänden baldmöglichst nach der Tagung bekanntgemacht werden. Die Kreisverbände haben diese nach Erhalt der Rundschreiben unverzüglich an die Mitglieder weiterzuleiten. Sie sind beim Parteivorstand unter einer laufenden Nummer für das laufende Jahr geschlossen aufzubewahren.

§ 20 - Der Parteivorstand

a) Die politische und organisatorische Führung der NPD obliegt dem Parteivorstand. Er bestimmt die Richtlinien der Politik und der gesamten Parteiarbeit, koordiniert die Arbeit aller Gliederungen der Partei, beschließt über die Teilnahme an Wahlen des Bundes, der Länder und der Kommunen und über das Eingehen von Wahlabkommen und Koalitionen auf Bundes- und Landesebene.

b) Der Parteivorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,

2. **drei Stellvertretern**,

3. 15 weiteren Mitgliedern,

4. sowie kraft Amtes: dem Vorsitzenden der Bundestagsfraktion, dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe im europäischen Parlament, dem JN-Bundesvorsitzenden und dem NHB-Bundesvorsitzenden, sofern er Mitglied der NPD ist.

c) Der Vorsitzende, die Stellvertreter und die weiteren Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen in der genannten Reihenfolge gewählt.

d) Der Parteivorstand bestellt einen Generalsekretär. Er regelt die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes im Auftrag des Parteivorsitzenden. Ihm obliegt weiter die organisatorische Führung der Partei.

§ 21 - Das Parteipräsidium

a) Zur Durchführung der Beschlüsse des **Parteivorstandes** und zur Erledigung der laufenden politischen, organisatorischen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Partei werden im Vorstand je nach Bedarf Ämter eingerichtet, Der Vorsitzende, **die Stellvertreter**, der **Generalsekretär** und die vom Vorstand aus seiner Mitte gewählten Leiter der Ämter **bilden das Präsidium** (geschäftsführender Vorstand).

b) in Eilfällen kann das Präsidium mit einer Frist von zwei Tagen eingeladen werden, wobei nur die eilbedürftigen Angelegenheiten beraten und beschlossen werden dürfen.

§ 22 - Aufgaben von Parteivorstand und Parteipräsidium

a) Der Parteivorsitzende, **im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, vertritt die Partei nach innen und außen im Sinne des § 26 BGB.** Er kann von Fall zu Fall einzelne Vorstandsmitglieder dazu ermächtigen.

b) Die **Mitglieder des Parteivorstandes haben in den für sie zuständigen Landesparteitagen Sitz und Stimme.** Der Parteivorsitzende, die **Mitglieder des Präsidiums** oder deren Beauftragte **haben das Recht, an allen Sitzungen aller Gremien und Fraktionen der Partei teilzunehmen und hier das Wort zu nehmen.**

c) Alle Gliederungen und Vorstände der Partei sind **gegenüber Parteivorstand und Parteipräsidium auskunftspflichtig.** Die **Beschlüsse des Parteivorstandes,** insbesondere solche im Rahmen des § 20a, **sind für alte Gebietsverbände und Mitglieder der Partei bindend.** Die schwere Schädigung der Partei durch Mißachtung solcher Beschlüsse reicht zur Begründung von Maßnahmen nach Abschnitt VII.

d) Beim **Parteivorstand** können zur Erarbeitung der politischen Zielsetzung durch den Parteitag und zur Unterstützung der politischen Arbeit des Parteivorstandes durch Sachempfehlungen politische Arbeitskreise und ggf. Fachausschüsse mit beratender Tätigkeit gebildet werden.

1. Die Arbeitskreis- bzw. Ausschußvorsitzenden werden vom Parteivorstand berufen und entlassen.

2. Die Vorsitzenden berufen die Mitglieder unter Berücksichtigung der Vorschläge des **Parteivorstandes.** Die Zahl soll 9 nicht übersteigen.

3. Die Hinzuziehung von beratenden Sachverständigen, die der Partei nicht angehören, bedarf der **Genehmigung des Parteivorstandes.**

4. Der Arbeitskreis- bzw. Ausschußvorsitzende hat das **Vortragsrecht beim Parteivorstand.**

5. Der Vorsitzende beruft den Arbeitskreis bzw. Ausschuß ein. Er hat dies **auf Verlangen des Parteivorstandes** oder von mindestens vier Ausschußmitgliedern zu tun. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, soll der **Parteivorstand von sich aus einladen.**

6. Politischer Arbeitskreis und Fachausschüsse dürfen sich **nicht ohne Zustimmung des Parteivorstandes an die Öffentlichkeit** wenden.

7. In den Landesverbänden sollen unter Beachtung der Landessatzung entsprechende landespolitische Gremien gebildet werden.

Die NPD vertritt auch nach wie vor verfassungsfeindliche Ziele.

Sämtliche in der vg. zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin behandelten Kundgaben der NPD haben nach wie vor ihre Gültigkeit.

Zur Veranschaulichung mögen – nur auszugsweise - die nachfolgenden Beispiele dienen:

Zur Frage der verfassungsrechtlich normierten Grenze der Bundesrepublik Deutschland

Zu der verfassungsrechtlich normierten Grenze der Bundesrepublik Deutschland steht in der Präambel der Deutschen Verfassung, des Grundgesetzes (GG), geschrieben⁸:

Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben. **Die Deutschen** in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen **haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet**. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

Demgegenüber propagiert die NPD in ihrem „Politischen Lexikon“, im Internet nachlesbar unter der URL

http://www.npd.de/index.php?sek=0&pfad_id=31&seite_id=30&vid=1232.html

unter dem Begriff „Reich“:

„Reich“ ist nicht einfach „Staat“. Das Reich war jahrhundertlang europäische Ordnungsmacht. Es spiegelte die gemeinsame mythische Wurzel der europäischen Völker indoeuropäischer Sprache und alteuropäischer Kultur. **Die Wiederherstellung des Deutschen Reiches ist wichtigste Aufgabe der deutschen Nationalisten**. Die Wiederherstellung des Reiches („restauratio Imperii“) gewährt den kleineren europäischen Völkern Hilfe gegen raumfremde Ideen und Imperialismen. „Gesunde Familien, lebendige Gemeinden und selbstbewußte Stämme werden die unerschütterliche Grundlage des Neuen Reiches bilden. Das Reich ist also die Vision unseres Volkes, die das Gegenstück zu seinem Mythos bedeutet. Das Reich der Zukunft soll der Stammes-Gliederung und den geschichtlich gewachsenen Regionen Deutschlands Rechnung tragen, und eine starke Zentralgewalt erhalten.

Weiter steht hierzu im Parteiprogramm der NPD, nachlesbar im Internet unter der URL

<http://www.npd-saar.de//multimedia/file/pdf/parteiprogramm.pdf>

unter dem dortigen Punkt 4. „**Die Wirtschaft muß dem Volke dienen**“ zu lesen

Die Vereinigung der deutschen Teilstaaten BRD und DDR und der damit zusammenhängende Zusammenbruch der staatsmonopolitischen Kommandowirtschaft der DDR stellte die Wirtschaftspolitik vor Aufgaben, die mit den alten Konzepten nicht lösbar waren. Der Verkauf von Betrieben und Einrichtungen durch die „Treuhand“ und deren Nachfolgerin (BVS) macht ganz **Mitteldeutschland**⁹ zu einer Armutsregion mit kaum faßbarer Arbeitslosigkeit. ... Die Industrieforschung – ein Rückgrat für die Produkt- und Prozeßinnovation, die von der Treuhand in **Mitteldeutschland** weitestgehend beseitigt wurde - ist mit neuem Auftrag an die Nachfolgerin (BVS) wieder zu aktivieren. Die mittelständische Wirtschaft muß als lebenswichtiger Bestandteil unserer Volkswirtschaft erhalten und besonders in **Mitteldeutschland** gestärkt werden.

sowie unter dem dortigen Punkt 10. „**Deutschland in seinen geschichtlich gewachsenen Grenzen**“

geschrieben:

Die Wiederherstellung Deutschlands ist mit der Vereinigung der Besatzungskonstruktionen BRD und DDR nicht erreicht. Deutschland ist größer als die Bundesrepublik! Die ersatzlose Streichung der Feindstaatenklauseln in der Charta der Vereinten Nationen ist eine Voraussetzung für die Gleichberechtigung der Völker. **Wir fordern die Revision der nach dem Krieg abgeschlossenen Grenzanerkennungsverträge**. Unrecht kann niemals die Grundlage eines

⁸ Hervorhebungen durch den Verfasser

⁹ Hervorhebungen durch den Verfasser

dauerhaften Friedens zwischen Völkern sein. Dies zeigt sich deutlich im letzten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts, in dem die Völker vom Balkan bis zum Baltikum unter den Spätfolgen des Ersten Weltkriegs leiden. **Die unsere Geschichte mißachtende und gegen das Völkerrecht verstoßende bedingungslose Preisgabe deutscher Gebiete ist nicht hinzunehmen.** Wir beharren konsequent auf einer gerechten und dem Frieden auf Dauer dienenden Regelung. Die Staatenwelt ordnet sich neu. **Im Rahmen dieser Neuordnung muß Deutschland - in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und dem Abkommen von Helsinki – eine friedliche Politik zur Wiedervereinigung innerhalb seiner geschichtlich gewachsenen Grenzen betreiben. In der Zwischenzeit besteht die Pflicht, Millionen von Deutschen in den abgetrennten Gebieten zu helfen, ihre deutsche Kultur und ihre nationale Identität zu bewahren.**

Zur Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland:

Die **Rechtsordnung** findet im Grundgesetz in Artikel 20 Abs. 3 GG ihren Platz

Dort heißt es:

Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Demgegenüber propagiert die NPD in ihrer Satzung, im Internet nachlesbar unter der URL

<http://www.npd-saar.de//multimedia/file/pdf/parteiprogramm.pdf>

unter dem dortigen Punkt 14 „**Reform des Rechtssystems**“:

Es herrschen gravierende Mißstände im deutschen Rechtssystem vor, so etwa die **staatliche Verfolgung politisch Oppositioneller** oder die **Tolerierung des Rauschgifthandels durch die Justizbehörden** und **die hinter ihnen stehenden politischen Machthaber**. Diese **Justizpraxis ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar**. Sie **gefährdet den Rechtskonsens in Deutschland** und ruiniert außerdem jährlich Zehntausende junger Menschenleben.

Nach dem Vorgesagten steht fest, dass die NPD nach wie vor Ziele verfolgt, die mit den Vorgaben des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland nicht übereinstimmen.

Demnach können auch Erklärungen von Mitgliedern einer solchen Partei, erst recht aber von Mitgliedern mit derart herausgehobenen Funktionen wie denen des hier zu prüfenden Bewerbers, hinsichtlich deren persönlicher Verfassungstreue keine Glaubwürdigkeit entfalten.

Die aktuell vom Bewerber im Rahmen der Bewerbung abgegebenen Erklärungen zu seiner angeblichen Verfassungstreue, welche alsdann sogar noch auszugsweise über das Internet nachlesbar unter den URL

http://www.npd-mv.de/index.php?pdfdruck=1&pfad_id=37&cmsint_id=1&detail=1815&vid= und http://www.news4press.com/Peter-Marx-Schweriner-NPD-OberbuergermeisterkandidatN_367410.html

**Peter Marx Schweriner NPD-
Oberbürgermeisterkandidat**

Der Fraktionsgeschäftsführer der NPD-Fraktion im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern, Peter Marx, ist der NPD-Kandidat für die Oberbürgermeisterwahl in Schwerin. Auf der Mitgliederversammlung wurde der vierfache Familienvater am 13.06.2008 in der Landeshauptstadt einstimmig zum Kandidaten gewählt.

In einer rund einstündigen Rede hatte Marx zuvor seine Konzeption zum Wahlkampf vorgestellt und sich unmissverständlich zu folgenden Prinzipien bekannt:

1. Zum Recht des Volkes, die Staatsgewalt in wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen.

Wirksame Pressearbeit
... und Ihre Nachricht kommt an! news aktuell - span-gruppe
Google-Anzeigen
Meldung ohne Anzeigen?

Bewertung:
153 Punkte
Ist die Meldung interessant?
Ja Nein

Siehe auch Weblinks:
[Sport Innovationen von GoRelaxed](#)
[npd-mv.de](#)
[npd-fraktion-mv.de](#)

2. Zur Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Recht und Gesetz.
3. Zum Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition.
4. Zur Ablösbarkeit der Regierung und ihrer Verantwortung gegenüber der Volksvertretung.
5. Zur Unabhängigkeit der Gerichte.
6. Zum Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.
7. Zu dem im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten.

Mit Peter Marx hat die Westmecklenburger NPD eine demokratische Alternative zu den Vertretern des etablierten Parteienlizes.

[npd-mv.de](#)
Nationaldemokratische Partei Deutschlands
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 1137
19221 Hagenow

Sachsen soll nicht zum Schauplatz künftiger Kriege werden
NPD-Fraktion bringt Antrag gegen militärische Nutzung des Flughafens Leipzig/Halle ein
Für die Nationaldemokraten im Sächsischen Landtag ist die militärische Nutzung des Flughafens

Freizeitverdienst
Ab sofort online arbeiten zuhause bei freier Zeiteinteilung
[www.sofort-online-arbeiten.de](#)

Singles mit Niveau finden
Mit ElitePartner niveauvolle Singles kennenlernen. Gratis testen
[ElitePartner.de](#)

Deutsch.Thai Wörterbuch
für PocketPC und Smartphone - immer zur Hand, wenn es gebraucht wird
[www.dlathai.de](#)

Englisch Lernen
Jederzeit & überall
Englisch lernen für Büro & Privat kostenlos testen!
[wordseaking.com](#)

Power Englischkompass
Nachschlagewerk
Englischlehrer/injer
Wertvolle Tipps zum Englisch lernen
[www.all-around-english.de](#)

veröffentlicht werden, sind deshalb nicht geeignet, die vg. Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers zu beseitigen.

Es sind schließlich auch keine Anzeichen dafür bekannt oder vorgetragen, dass der Bewerber in Konsequenz seiner Bewerbung nunmehr aus der Partei austritt oder auszutreten gedenkt, deren verfassungfeindlichen Zielen abschwören oder in seiner maßgeblichen Funktion an einer Änderung der Parteistatuten- und Programmatik hin in Richtung einer auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland fußenden Partei arbeiten wird.

Auch der vom Einspruchsführer gemachte Hinweis auf die Zulassung des NPD-Fraktionsvorsitzenden Udo Pastörs zur Wahl des Ministerpräsidenten geht fehl. Einer Vergleichbarkeit im Sinne des Art. 3 GG steht bereits entgegen, dass es sich gerade nicht um vergleichbare Sachverhalte handelt. Im übrigen unterliegt die Wahl des Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht dem Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Schwerin.

Nach alledem ist berechtigterweise davon auszugehen, dass an der beamtenrechtlich geforderten Verfassungstreue des Bewerbers erhebliche Zweifel bestehen und dem

Wahlausschuss auch insoweit keine andere Möglichkeit verblieb, als den Wahlvorschlag zurückzuweisen.

(3) Unwürdiges Erscheinen des Bewerbers

Des weiteren darf der Bewerber nicht wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens für die Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 2 LBG; §§ 7,9 Abs. 1 Nr. 2 BRRG; BVerwGE 15,128; DÖD 66,193; auch Battis,).

Die von dem Bewerber angegebene strafrechtliche Verurteilung unterliegt zunächst keinem Verwertungsverbot (vgl. § 51 Abs. 1 BZRG). Vor dem Hintergrund der Höhe der Verurteilung (Geldstrafe von 160 Tagessätzen) ist sie ist nach wie vor Bestandteil des Führungszeugnisses (vgl. §§ 4 Nr. 1, 32 Abs.1 BZRG) und unterliegt auch nicht der Tilgung (vgl. § 46 Abs. 1 Nr. 2 lit. A) BZRG). Sie ist damit vollumfänglich hinsichtlich der Prüfung der Unwürdigkeit des Bewerbers zu berücksichtigen.

Zur Frage einer unwürdig erscheinenden Bewerbung hat bereits das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung, Urteil vom 8.11.1962 - II C 180.60 -, zitiert nach juris, die nach wie vor geltenden Maßstäbe gesetzt:

Die Frage, ob ein Beamter der Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig ist, könne für alle Laufbahnen und Dienststellungen nur einheitlich beantwortet werden. § 12 Abs. 1 Nr. 2 BBG (vgl. den wortgleichen § 14 Abs. 1 Nr. 2 LBG M-V) meine nicht das konkrete Beamtenverhältnis, in das der betroffene Beamte berufen werde, sondern das Beamtentum schlechthin und demgemäß die Würdigkeit, überhaupt Beamter zu sein, gleichgültig in welcher Stellung.

Das schließe allerdings nicht aus, dass die Tat bei gehobener Dienststellung des Täters in der Regel verwerflicher erscheint als die gleiche Tat eines Beamten in geringerer Dienststellung und dass demnach in einem Fall die Unwürdigkeit bejaht, in einem anderen trotz gleicher strafrechtlicher Beurteilung verneint werden kann (BVerwGE a.a.O.).

Gemessen an diesen Maßstäben ist die Bewerbung für den Posten eines Oberbürgermeisters in einer der 16 Landeshauptstädte der Bundesrepublik Deutschland vor dem Hintergrund einer rechtskräftigen Verurteilung des Bewerbers wegen Wahlbetruges unwürdig.

Dies gilt um so mehr, als dass die Funktion eines hauptamtlichen (Ober-) Bürgermeisters in Mecklenburg-Vorpommern dadurch gekennzeichnet ist, dass dieser nicht nur die jeweilige Körperschaft als gesetzlicher Vertreter nach außen rechtlich zu vertreten hat, sondern darüber hinaus auch Verwaltungschef der Behörde und damit unmittelbarer Dienstvorgesetzter aller Beamten, mit Ausnahme der Disziplinarbefugnis gegenüber den Wahlbeamten ist .

Er hat des weiteren im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses vorzubereiten und auszuführen, ist eigenverantwortlich für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht von der Gemeindevertretung oder dem Hauptausschuss wahrgenommen werden. In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet er schließlich anstelle des Hauptausschusses (vgl. § 38 KV M-V).

Derartige herausragende Aufgabestellungen innerhalb einer Gebietskörperschaft können nicht von einem Bewerber, der wegen Wahlbetrug, einem vorsätzlichen Vergehen, rechtskräftig zu einer Geldstrafe von 160 Tagessätzen verurteilt worden ist, wahrgenommen werden. Das wäre unwürdig im Sinne der vg. beamtenrechtlichen Maßstäbe.

Hinzu kommt, dass einem beamtenrechtlichen Bewerber bei Eigentumsdelikten (und damit auch bei Vermögensdelikten) die Würdigkeit ohnehin regelmäßig zu Recht abzusprechen ist (vgl. BVerwGE a.a.O.).

Die Nichtzulassung des Einspruchführers zur Oberbürgermeisterwahl ist nach alledem rechtlich nicht zu beanstanden. Demnach verbleibt auch für die vom Einspruchführer im weiteren behaupteten Unregelmäßigkeiten kein Raum.